

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

12.10.1940 (No. 9)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1940

Ausgegeben in Straßburg, am 12. Oktober 1940

Nr. 9

Inhalt

	Seite
Verordnung über die Regelung der Mieten im Elsaß vom 5. Oktober 1940	95
Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940	98

Verordnung

über die Regelung der Mieten im Elsaß vom 5. Oktober 1940

Zur Regelung der Mieten im Elsaß wird folgendes verordnet:

§ 1

Altbauten im Sinne dieser Verordnung sind Bauten, die vor dem 24. Oktober 1919 fertiggestellt worden sind.

Neubauten im Sinne dieser Verordnung sind Bauten, die nach dem 23. Oktober 1919 fertiggestellt worden sind. Als Räume in Neubauten gelten auch Räume, die nach dem 23. Oktober 1919 durch Aufbauten, Anbauten oder Umbauten neu geschaffen worden sind.

§ 2

Die Vermieter von Räumen in Altbauten werden ermächtigt, die Mieten bis höchstens auf den Stand vom Juli 1914 (Grundmiete) zu erhöhen. Hierbei entspricht eine Mark der Julimiete 1914 einer Reichsmark.

Die Vermieter von Räumen in Neubauten werden ermächtigt, die Mieten außer der bereits durch die Anordnung Nr. 8 über Mieten im Elsaß vom 11. August 1940 zugelassenen Mieterhöhung von 50 v. H. um weitere 100 v. H. der am 15. Juni 1940 geltenden Miete zu erhöhen.

Ist in einem Mietvertrag neben der Jahresrohmiere der für

die Kosten der Heizstoffe (einschl. der Kosten der Anfuhr) für Sammelheizung und Warmwasserversorgung,

die eigentlichen Betriebskosten für Fahrstuhl (Stromgebühren, Zählermiete, Kosten der Fahrstuhlrevision),

Vergütungen für außergewöhnliche Nebenleistungen des Vermieters, die nicht die Raumnutzung betreffen, aber neben der Raumnutzung auf Grund des Mietvertrages gewährt werden (Bereitstellung von Wasserkraft, Dampfkraft, Preßluft, Kraftstrom und dergleichen),

Vergütungen für Nebenleistungen, die zwar die Raumnutzung betreffen, aber nur einzelnen Mietern zugute kommen (Spiegelglasversicherungen und dergleichen)

entfallende Anteil der Gesamtmiete festgelegt, so können diese Beträge nur nach § 10 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. 8. 1940 erhöht werden. Für die Jahresrohmiere gelten in diesem Falle Abs. 1 und Abs. 2.

§ 3

Die Erhöhung nach § 2 wird durch eine monatliche Höherstaffelung durchgeführt. Zu dem aus der Anordnung Nr. 8 über Mieten im Elsaß vom 11. 8. 1940 folgenden Mietstand werden, beginnend mit dem Januar 1941, allmonatlich bei Altbauten 5 v. H. der Grundmiete, bei Neubauten 10 v. H. der am 15. Juni 1940 geltenden Miete zugeschlagen, bis die Miete die in § 2 festgelegte Höhe erreicht.

Der Vermieter ist verpflichtet, bei laufenden Mietverhältnissen bis zum 25. Oktober 1940, bei neuen Mietverträgen mit dem Abschluß des Vertrags dem

Mieter eine schriftliche Mitteilung über die Miethöhe am 15. Juni 1940, bei Altbauten zugleich über die Miethöhe im Juli 1914 auszuhändigen und hierbei zu erklären, in welcher Höhe er die Ermächtigung des § 2 ausnützt.

§ 4

Die Mieter sind berechtigt, bis zum 3. Januar 1941 die Mietverträge mit Wirkung zum 31. März 1941 zu kündigen. Entgegenstehende Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte zu anderen Zeitpunkten oder mit anderen Kündigungsfristen werden durch Abs. 1 nicht berührt.

§ 5

Diese Verordnung gilt nicht für Untermieten.

§ 6

Die Vermieter sind verpflichtet, bis zum 1. November 1940 dem für die Mieträume zuständigen Landkommissar, in den Städten Straßburg, Mülhausen und Kolmar dem Stadtkommissar (Mietfestsetzungsbehörden) eine Erklärung über das Mietverhältnis nach dem als Anlage vorgeschriebenen Muster abzugeben.

§ 7

Waren Räume in Altbauten im Juli 1914 oder in Neubauten am 15. Juni 1940 nicht vermietet oder können diese Mieten nicht mehr festgestellt werden, so bestimmen die Mietfestsetzungsbehörden die für diese Zeit anzusetzende Miete.

Die Mietfestsetzungsbehörden entscheiden auf Antrag

- a) über die Neufestsetzung der Grundmiete bei Altbauten und über die Neufestsetzung der für den 15. Juni 1940 anzusetzenden Mieten bei Neubauten, wenn diese Mieten mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Mietverhältnisses offensichtlich zu hoch oder zu nieder waren,
- b) über eine Erhöhung oder Senkung der Mieten, wenn die nach dieser Anordnung sich ergebenden Sätze, insbesondere infolge Verschlechterung oder Verbesserung, Verkleinerung oder Vergrößerung der Räume offensichtlich zu nieder oder zu hoch sind.

§ 8

Die Mietfestsetzungsbehörden können auf Antrag oder von Amts wegen dem Vermieter Instandsetzungen und Verbesserungen der Mieträume aufgeben. Diese Auflagen können mit einer Entscheidung nach § 7 verbunden werden.

Straßburg, den 5. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

§ 9

Das Verfahren vor den Mietfestsetzungsbehörden nach den §§ 7 und 8 ist grundsätzlich gebührenfrei. Die Behörde kann aus Billigkeitsgründen für das Verfahren eine Gebühr erheben. Sie kann die Gebühr dem Beteiligten auferlegen, der durch die Entscheidung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, oder demjenigen, der das Verfahren veranlaßt oder verschleppt hat.

Die Gebühr wird nach dem Jahreswert der beantragten Mietänderung berechnet. Ist der Antrag auf Änderung des Mietzinses nicht ziffernmäßig bestimmt, so ist der Jahreswert nach freiem Ermessen festzusetzen.

Die Gebühr kann bis zu 5 v. H. des Jahreswertes betragen.

Auslagen des Verfahrens werden nicht erhoben. Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet.

§ 10

Es ist verboten, für die Vermietung, die Abtretung der Rechte aus einem Mietvertrag oder für die Aufgabe einer Wohnung Leistungen zu fordern, entgegenzunehmen, zu versprechen oder zu gewähren, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Verpflichtungen zur Mietzahlung stehen. Entgegenstehende Abmachungen sind nichtig. Das entgegen diesem Verbot Geleistete kann binnen 6 Monaten zurückgefordert werden; auf diesen Anspruch kann nicht verzichtet werden.

§ 11

Für Räume in zwangsweise geraumten Orten besteht gegen den von der Räumung betroffenen Mieter für die Zeit von der Räumung bis zur Rückkehr des Mieters kein Anspruch auf Mietzahlung.

§ 12

Wer Mieten fordert, entgegennimmt, verspricht oder gewährt, die nach dieser Verordnung unzulässig sind, oder sonst mittelbar oder unmittelbar gegen diese Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen verstößt oder an einer solchen Zuwiderhandlung mitwirkt, wird nach § 14 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 bestraft.

§ 13

Der Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — erläßt die Anordnungen zur Ergänzung, Änderung und Durchführung dieser Verordnung.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung
über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß
vom 7. Oktober 1940.

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines	98
II. Lohnordnung für die Arbeitnehmer in den Betrieben des Erdöl- und Asphaltbergbaues einschließlich aller Bohr- und Erdölgewinnungsbetriebe	100
III. Lohnordnung für das Metallhandwerk und die Metallindustrie	102
IV. Lohnordnung für die chemische Industrie	103
V. Lohnordnung für die Textilindustrie	105
VI. Lohnordnung für die Sägewerke	107
VII. Lohnordnung für das Holzgewerbe	108
VIII. Lohnordnung für die Mühlenbetriebe	110
IX. Lohnordnung für das Bäckerhandwerk und die Brotfabriken	110
X. Lohnordnung für das Fleischerhandwerk	111
XI. Lohnordnung für Brauereien mit mehr als 20 Arbeitnehmern (Großbrauereien)	111
XII. Lohnordnung für Brauereien mit 20 und weniger Arbeitnehmern (Kleinbrauereien)	112
XIII. Lohnordnung für die Zigarettenindustrie	112
XIV. Lohnordnung für das Bau- und Baunebengewerbe	113
XV. Lohnordnung für das Friseurhandwerk	115
XVI. Lohnordnung für das Putzmacherhandwerk (Modistinnen)	116
XVII. Lohnordnung für das Schuhmacherhandwerk	116
XVIII. Lohnordnung für Angestellte in der Landwirtschaft, im Bergbau, in der Industrie und im Handwerk	117
XIX. Lohnordnung für Angestellte und Hilfsarbeiter im Groß- und Einzelhandel	120
XX. Schlußbestimmungen	122

Um die Löhne und Gehälter auf den gebotenen Stand zu bringen, wird für das Elsaß in den nachstehenden Gewerben und Berufsgruppen verordnet, was folgt:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Die in den Abschnitten II bis XIX vorgesehenen Tariflöhne sind Mindestlöhne, die von allen Arbeitgebern des betreffenden Gewerbes bezahlt werden müssen. Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf den Tariflohn des Gewerbes, dem der Betrieb angehört.

Soweit alte Tarifverträge der Lohnregelung entgegenstehen, werden diese durch die vorliegende Verordnung ersetzt. Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen gelten die Tarifverträge weiter.

§ 2

Die vorgesehenen tariflichen Mindestlöhne dürfen bei den im Zeitlohn beschäftigten Arbeitnehmern durch Leistungs-, Erschwernis- und sonstige Zulagen überschritten werden. Innerhalb einer Tätigkeitsgruppe und Altersklasse dürfen jedoch höchstens $\frac{3}{4}$ der in dieser Gruppe beschäftigten Arbeitnehmer Zulagen aller Art erhalten und zwar die Hälfte der Beschäftigten bis zu 10 v. H. des Tariflohnes, $\frac{1}{4}$ der Beschäftigten bis zu 15 v. H. des Tariflohnes. In Kleinbetrieben bis zu 3 Arbeitnehmern dürfen, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, an alle Be-

schäftigten Zulagen bis zu 15 v. H. bezahlt werden. Dabei bleiben Erschwerniszulagen, die in den folgenden Abschnitten im einzelnen aufgeführt sind, außer Betracht.

Die durch diese Regelung möglichen Verdienste innerhalb eines Betriebes gelten als Höchstlöhne und dürfen nicht überschritten werden. Die Arbeitgeber haben bei der Lohnfestsetzung innerhalb des gesamten Betriebes die Höchstlohnordnung in allen Fällen zu beachten.

§ 3

Arbeitnehmer, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit für die ihnen übertragenen Arbeiten offenkundig minderleistungsfähig sind, können unter den tariflichen Lohnsätzen entlohnt werden. Die Höhe der Minderentlohnung richtet sich nach dem Grad der Minderleistungsfähigkeit. Die Minderleistungsfähigkeit wird mit ihrer Anordnung durch den Arbeitgeber wirksam, wenn sie in jedem Einzelfall unter Angabe der Gründe dem Arbeitsamt mitgeteilt wurde und das Arbeitsamt der Minderentlohnung nicht widerspricht.

§ 4

Bei Akkordarbeit erfolgt die Festsetzung der Akkordsätze oder Akkordzeiten derart, daß unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Leistung bei normalen Arbeitsbedingungen in dem Betrieb sich ein Verdienst ergibt, der 15 v. H. über dem Tariflohn des jeweiligen Arbeitnehmers liegt. Der einzelne Akkordarbeiter kann je nach seinen Leistungen einen höheren oder geringeren Verdienst erzielen. Die Akkorde gelten als richtig im Sinne dieser Bestimmung angesetzt, wenn die Mehrzahl der bei einer Akkordarbeit Beschäftigten die Akkordbasis (Tariflohn zuzüglich 15 v. H.) erreicht.

Auf Prämienarbeit finden dieselben Grundsätze Anwendung.

§ 5

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Akkorde zu überprüfen und neu festzusetzen, wenn dies durch eine Änderung des Arbeitsganges oder der Art des Materials, durch die Einführung technischer Verbesserungen oder durch wesentliche Änderung der Stückzahl begründet ist. Ferner ist der Arbeitgeber zur Überprüfung und Neufestsetzung der Akkorde verpflichtet, wenn der durchschnittliche Stundenverdienst innerhalb einer Tätigkeits- und Altersgruppe um mehr als 20 v. H. über der Akkordbasis der betreffenden Gruppe liegt. In diesen Fällen ist unverzüglich dem zuständigen Arbeitsamt über die Ursache der Akkordverdienststeigerung zu berichten.

§ 6

Außer den in den einzelnen nachfolgenden Lohnordnungen vorgesehenen Familienzulagen sind die bisher auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bezahlten Familienzulagen nur nach folgenden Grundsätzen zu vergüten:

An die in den Abschnitten II bis XIX erfaßten Arbeitnehmer ist eine Kinderzulage für das 1. und das

2. Kind nicht mehr zu gewähren. Die Kinderzulage bei 3 Kindern beträgt RM. 0,40, bei 4 Kindern RM. 0,80 für jeden Arbeitstag im Unter- und Oberelsaß. Die Kinderzulagen bei Arbeitnehmern mit fünf und mehr Kindern sind im bisherigen Umfang auszubezahlen.

Die bisher vorgesehenen weiteren Zulagen, wie Geburtsprämie bei Geburt des 1. Kindes, Zahlungen für die Mutter im Heim usw., werden hiermit aufgehoben.

Für die durch die vorliegende Lohnordnung nicht erfaßten Arbeitnehmer bleibt es bei der bisherigen Regelung hinsichtlich der gesetzlich vorgeschriebenen Familienzulagen.

§ 7

Sämtliche Orte werden in drei Ortsklassen eingeteilt:

Ortsklasse I: Straßburg mit den Orten: Bischheim, Brumat, Eckbolsheim, Hönheim, Hochfelden, Illkirch-Grafenstaden, Lingolsheim, Ostwald, Schiltigheim, Wolfisheim.

Mülhausen, einschließlich Brunstatt, Lutterbach, Pfastatt, Strueth, Burzweiler, Illzach, Morschweiler, Didenheim, Rixheim, Modenheim, Riedisheim, Napoleon-Insel, Sausheim.

Kolmar, einschließlich Logelbach, Winzenheim, Türkheim, Horburg, Wettolsheim, Ingersheim, Andolsheim, Sundhofen.

St. Ludwig, einschließlich Hüningen, Neudorf, Burgfelden, Rosenau, Hegenheim, Hasingen, Neuweg-Blotzheim.

Ortsklasse II: Kreisstädte und Orte mit mehr als 3000 Einwohnern, entsprechend der Volkszählung von 1936.

Ortsklasse III: Alle übrigen Orte.

§ 8

Für alle Gewerbe- und Berufszweige, die durch die vorliegende Lohnordnung nicht erfaßt werden, bleibt es bis zur alsbald folgenden Neufestsetzung der Löhne bei der bisherigen Lohnregelung, wie sie sich aus den Tarifverträgen und der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 ergibt.

§ 9

Soweit in den nachstehenden Lohnordnungen Wochen- oder Monatslöhne und Gehälter festgelegt sind, beziehen sich diese auf eine 48stündige Arbeitszeit in der normalen Arbeitswoche. Abzüge für die in die Woche fallenden Feiertage dürfen bei Empfängern von Wochen- oder Monatsbezügen nicht vorgenommen werden.

§ 10

Bei neu eingestellten Arbeitnehmern dürfen die nachstehenden tariflichen Mindestlöhne für die Dauer von 2 Monaten bis zu 10 v. H. unterschritten werden. Dies gilt sowohl für die im Zeitlohn als auch für die im Akkord oder in Prämienarbeit beschäftigten Arbeitnehmer.

Abschnitt II

**Lohnordnung für die Arbeitnehmer in den Betrieben
des Erdöl- und Asphaltbergbaues einschließlich
aller Bohr- und Erdölgewinnungsbetriebe**

§ 11

Die nachstehende Lohnordnung gilt für Arbeitnehmer des gesamten vorbezeichneten Gewerbes.

§ 12

Hinsichtlich der kaufmännischen Angestellten gilt die in Abschnitt XVIII niedergelegte Gehaltsregelung für Angestellte in der Industrie und im Handwerk.

Hinsichtlich der technischen Angestellten gilt folgende Einteilung der Tätigkeitsgruppen:

Die Gehälter verstehen sich bei Angestellten über 24 Jahren:

	Monatsgehälter	
Revier- und erste Maschinensteiger	RM. 275,—	bis 345,—
Sonstige Steiger	> 215,—	> 285,—
Hilfssteiger und Gruben- aufseher	> 190,—	> 260,—
Oberbohrmeister	> 220,—	> 290,—
Bohrmeister	> 200,—	> 270,—
Pump- und Verlademeister	> 180,—	> 250,—
Werkmeister	> 220,—	> 290,—
Aufseher über Tage und Labo- ranten	> 160,—	> 230,—
Techniker	> 180,—	> 250,—
Zeichner	> 150,—	> 220,—
Sonstige technische Angestellte	> 125,—	> 200,—

Technische Angestellte unter 24 Jahren werden nach Vereinbarung mit entsprechenden Abschlägen von den obigen Sätzen bezahlt.

Das Hausstands- und Kindergeld errechnet sich entsprechend den in Abschnitt XVIII § 67 für die kaufmännischen Angestellten vorgesehenen Sätzen.

§ 13

Die tariflichen Lohnsätze für die gewerblichen Arbeitnehmer gelten für eine ordnungsgemäß verfahrenene Schicht von 8 Arbeitsstunden. Den Gedinge- und Akkordarbeitern wird als Mindestlohn der Schichtlohn garantiert, sofern sie nicht aus in ihrer Person liegenden Gründen eine außergewöhnliche Minderleistung aufweisen. Die Gedinge und Akkorde sollen so gesetzt sein, daß bei entsprechender Mehrleistung die Verdienste durchschnittlich 15 v. H. über dem Schichtlohn liegen.

Die Löhne werden wie folgt festgesetzt:

1. Schachtbetriebe

a) Unter Tage:

Gruppe I

Hauer	5,82 RM.
Gelernter Handwerker	5,82 >
Lehrhauer	5,51 >
Anschläger am Schacht	5,59 >

Gruppe II

Fördermann vor Ort	5,13 RM.
Sonstige Anschläger	4,87 >
Hilfsansschläger	4,87 >
Haspelfahrer	4,87 >
Schlepper-Ölschöpfer	4,87 >

b) Über Tage:

Gruppe I

Fördermaschinenisten	5,80 RM.
Gelernte Handwerker	5,38 >
Anschläger an Hauptschächten	5,22 >

Gruppe II

Heizer	5,41 RM.
Angelernte Handwerker	4,56 >
Lokomotivführer	4,74 >
Kompressorenwärter	4,69 >
Zuschläger	4,56 >

Gruppe III

Sandwäsche und Seilbahnbedienung ..	4,50 RM.
Platzarbeiter	4,50 >
Magazinarbeiter	4,50 >
Fuhrleute	4,50 >
Versatzkolonne	4,50 >
Hilfsarbeiter	4,50 >
Pumpen- und Kläranlagewärter	4,50 >
Lampenwärter	4,50 >
Kauenwärter	4,50 >
Pförtner	4,50 >
Nachtwächter	4,50 >
Aufzugswärter	4,50 >

2. Bohr- und Erdölgewinnungsbetriebe

Gruppe I

Schichtführer (Schlüssel führer)	5,38 RM.
Gelernte Handwerker	5,38 >

Gruppe II

Angelernte Handwerker	4,56 RM.
Bohrarbeiter	4,56 >
Kabelfahrer	4,56 >
Heizer und Motorenwärter	4,56 >
Zuschläger	4,56 >

Gruppe III

Pumpen ziehkolonne	4,50 RM.
Schlämmer	4,50 >
Pumpenwärter	4,50 >
Pförtner	4,50 >
Nachwächter	4,50 >
Kauenwärter	4,50 >
Fernsprechbedienung	4,50 >
Boten	4,50 >
Fuhrleute	4,50 >
Platzkolonne	4,50 >

3. Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen.

Für jugendliche Arbeiter gelten folgende Staffe-
lungen:

über 21 Jahre	100 v. H.	vorstehender Löhne,
von 19 bis 21 Jahren	90 v. H.	vorstehender Löhne,
> 18 > 19	> 80 >	»
> 17 > 18	> 65 >	»
> 16 > 17	> 50 >	»
> 14 > 16	>	nach Vereinbarung.

Frauen erhalten zwei Drittel dieser Löhne.

§ 14

Lohnzulagen

1. Neben den tariflichen Schicht-, Gedinge- und Ak-
kordlöhnen sind folgende Lohnzulagen zu zahlen:

a) An Verheiratete, Witwer und Geschiedene:

1. Kindergeld in Höhe von RM. 0,10 je verfabrene Schicht für Kinder unter 14 Jahren, jedoch bis zu 15 Jahren, solange Erwerbsunfähigkeit oder Fortdauer der gesetzlichen Schulpflichten nachgewiesen wird, und zwar auch
für jedes uneheliche Kind,
für Stief- und Adoptivkinder,
für voreheliche Kinder eines der Ehegatten, soweit sie in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Kinder-
geldes entfällt, wenn anderweitig Unterhalt
gewährt wird.

2. Hausstandsgeld in Höhe von RM. 0,20 je verfabrene Schicht an Gefolgschaftsmitglieder, die entweder mit ihrer Familie einen gemein-
samen Haushalt führen oder sie nachweislich
unterhalten.

b) An Unverheiratete, sofern sie Haupternährer
ihrer Familie sind:

1. Kindergeld bzw. Geschwistergeld, sinngemäß
nach den Bestimmungen unter a.
2. Hausstandsgeld, wenn sie mit den von ihnen
unterhaltenen Angehörigen (Großeltern,
Eltern, leiblichen Geschwistern oder Stief-
geschwistern) einen gemeinsamen Haushalt
führen.

2. Die Lohnzulagen werden auch gezahlt im Falle
einer länger als zwei Wochen dauernden Krank-
heit, und zwar vom Beginn der dritten Woche ab
für die weitere Dauer der Krankheit, längstens
jedoch bis zum Ablauf der 6. Woche, und zwar ein-
mal im Kalenderjahre.

**Lohnordnung für das Metallhandwerk
und die Metallindustrie**

§ 15

Die nachstehende Lohnordnung gilt für gewerbliche Arbeitnehmer (Arbeiter und Arbeiterinnen) der gesamten metallverarbeitenden und -bearbeitenden Industrie und aller Arten des Metallhandwerks (einschließlich Elektro- und Kraftfahrzeugreparaturgewerbe).

§ 16

Männlich:

Die Arbeitnehmer werden nach der Art der von ihnen verrichteten Arbeiten in folgende Tätigkeitsgruppen eingeteilt:

Tätigkeitsgruppe 1a: Einfache Arbeiten, die nach kurzen Weisungen ausgeführt werden können, auch wenn sie wechselnd sind.

Tätigkeitsgruppe 1b: Einfache Arbeiten, die eine größere Geschicklichkeit oder besondere körperliche Anstrengung erfordern.

Tätigkeitsgruppe 2: Einfache Arbeiten der Anlernberufe und Tätigkeiten des allgemeinen Werkstättendienstes, die eine Zweckausbildung erfordern.

Tätigkeitsgruppe 3: Schwierige und eine größere Selbständigkeit erfordernde Arbeiten der Anlernberufe und des allgemeinen Werkstättenendienstes.

Tätigkeitsgruppe 4: Normale Facharbeiten der Fachberufe, normale Facharbeiten in der Serienanfertigung.

Arbeiten der Anlernberufe, die als Teilgebiete eines Facharbeiterberufes Facharbeiten gleichzustellen sind.

Tätigkeitsgruppe 5: Hochwertige Facharbeiten in Einzelfertigung, sowie solche in Serienanfertigung, die besondere Genauigkeit und Vielseitigkeit in der Ausführung erfordern.

Tätigkeitsgruppe 6: Höchstqualifizierte Facharbeiten, die eine völlige Selbständigkeit erfordern, insbesondere in Einzelfertigung bestehen und für die Zeichnungskunde in allen Einzelheiten erforderlich ist.

Weiblich:

Tätigkeitsgruppe F 1: Entspricht der Tätigkeitsgruppe 1a für Männer.

Tätigkeitsgruppe F 2: Entspricht der Tätigkeitsgruppe 2 und 3 für Männer.

Anmerkung: In den Tätigkeitsgruppen 1a und 1b werden die Hilfsarbeiter, in 2 und 3 die angelernten Arbeitskräfte und in 4, 5 und 6 die gelernten Facharbeiter erfaßt. In besonders begründeten Fällen kann auch ein angelernter Arbeiter, der also keine abgeschlossene Lehrzeit hat, in die Gruppe 4 eingereiht werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Einteilungsgrundsätze, die auch für das gesamte Metallhandwerk gelten, tragen allen Bedürfnissen insofern Rechnung, als sie in bewußt lockerer Form den Betrieben die Möglichkeit zur gerechten Gruppierung je nach Leistung lassen.

§ 17

In den drei Ortsklassen gelten folgende Stundenlohnsätze für Arbeitnehmer der höchsten Altersklasse:

Lohntafel

Tätigkeitsgruppe	Hundert-satz	Ortsklasse:		
		I	II	III
1a	80	60 Rpf.	57 Rpf.	54 Rpf.
1b	85	64 >	60 >	58 >
2	90	67 >	64 >	61 >
3	95	71 >	67 >	65 >
4	100	75 >	71 >	68 >
5	110	83 >	78 >	75 >
6	120	90 >	85 >	82 >

Frauen:

F 1 66 ² / ₃ von 1a	40 >	38 >	36 >
F 2 66 ² / ₃ von 2	45 >	43 >	40 >

§ 18

Für männliche Arbeitnehmer gilt folgende Altersstaffelung:

Die vorstehend genannten Löhne werden bezahlt mit

100 v. H. bei Arbeitnehmern über 23 Jahre	
90 v. H. >	> 20 >
75 v. H. >	> 18 >
60 v. H. >	> 16 >
45 v. H. >	unter 16 >

Für weibliche Arbeitnehmer sind die Altersklassen wie folgt festgesetzt.

Die Löhne werden bezahlt mit:

100 v. H. bei weibl. Arbeitnehmern über 21 Jahre	
90 v. H. >	> 18 >
75 v. H. >	> 16 >
60 v. H. >	> 16 >

Bei der Altersstaffelung werden die zu errechnenden Bruchteile der Pfennigbeträge bis zu 0,49 Rpf. einschließlich nach unten, über 0,49 Rpf. nach oben auf den vollen Pfennigstundenbetrag ab- bzw. aufgerundet.

§ 19

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer spätestens zwei Monate nach Eintritt in den Betrieb und, soweit diese Zeit bereits erfüllt ist, spätestens vier Wochen nach der Veröffentlichung dieser Verordnung ordnungsgemäß in eine der oben genannten Tätigkeitsgruppen einzugliedern.

Abschnitt IV

Lohnordnung für die chemische Industrie

§ 20

Es gilt folgende Berufsgruppierung und Lohnordnung:

Berufsgruppe I:

Handwerker und ihnen gleichgestellte Arbeitnehmer.

Als Handwerker sind Arbeitnehmer mit abgeschlossener Lehrzeit anzusehen. Arbeitnehmer, deren Tätigkeit nach einer betrieblich gewonnenen Ausbildung von mindestens zwei Jahren einer handwerklichen Tätigkeit gleichzuachten ist, z. B. Bleilöter, Schweißer, Nüancier, Feuerungsmaurer usw. sind den Handwerkern gleichgestellt.

	Ortsklasse		
	I	II	III
	Stundenlöhne in Rpf.		
über 23 Jahre	85	83	78
> 21 >	81	79	75
> 20 >	74	71	68
> 19 >	66	64	60
unter 19 Jahren	55	53	50

Berufsgruppe IIa:

Maschinisten mit handwerklicher Lehre und Maschinisten, denen eine Gruppe von Maschinen zur Überwachung unterstellt ist.

Geprüfte Dampfkesselheizer, die im Kesselhaus die Verantwortung für die Einhaltung der gewerbepolizeilichen Vorschriften tragen.

	Ortsklasse		
	I	II	III
	Stundenlöhne in Rpf.		
über 23 Jahre	85	83	78
unter 23 Jahren	81	79	75

Berufsgruppe IIb:

Maschinisten (nicht Maschinenwärter) sowie Heizer mit mehrjähriger Berufstätigkeit, die die Voraussetzungen der Berufsgruppe IIa nicht erfüllen. Kranführer und Kompressorenwärter.

	Ortsklasse		
	I	II	III
	Stundenlöhne in Rpf.		
über 23 Jahre	82	80	76
unter 23 Jahren	74	72	68

Berufsgruppe III:

Hilfshandwerker und die ihnen gleichgestellten Arbeitnehmer.

In diese Gruppe fallen Arbeitnehmer, die ohne abgeschlossene Lehrzeit in einem Fachgebiet auf einzelnen Arbeitsgebieten sich besondere Fähigkeiten angeeignet haben, die erst nach mindestens einjähriger Tätigkeit erworben werden können, z. B. Hilfschweißer, Hilfsdreher, Hilfsküfer, Hilfsisolierer, Hilfsmonteur, Hilfsmaurer, Zuschläger, Nieter, Stanzer, Hobler, Fräser, Schleifer, Bohrer und Kistenmacher.

	Ortsklasse		
	I	II	III
	Stundenlöhne in Rpf.		
über 23 Jahre	76	74	70
> 21 >	73	70	67
> 20 >	66	64	60
> 19 >	59	57	54
unter 19 Jahren	50	48	46

Berufsgruppe IV:

Chemiebetriebs- und Chemielaborfachwerker und die ihnen gleichgestellten Arbeitnehmer. Das sind Arbeitnehmer, die selbständig aber nach Vorschrift in der Produktion oder im Laboratorium schwierige, betriebswichtige Arbeitsgänge vorbereiten, überwachen und regulieren. Es gehören hierzu insbesondere:

1. Arbeitnehmer, die mindestens zwei Jahre planmäßig für eine bestimmte Tätigkeit ausgebildet worden sind und durch eine weitere zweijährige praktische Tätigkeit sich die Eigenschaft als Fachwerker erworben haben.

2. Arbeitnehmer, die ohne eine solche planmäßige Ausbildung auf Grund vieljähriger Berufspraxis die Tätigkeit eines Fachwerkers verrichten.

	Ortsklasse		
	I	II	III
	Stundenlöhne in Rpf.		
über 21 Jahre	76	74	70
> 20 >	69	67	63
> 19 >	62	60	57
> 18 >	53	51	49

Berufsgruppe V:

Chemiebetriebs- und Chemielaborwerker. Das sind Arbeitnehmer, die in der Produktion oder im Laboratorium tätig sind und in den chemischen Arbeitsvorgängen praktische Kenntnisse und Fertigkeiten haben, jedoch nicht selbständig schwierigere, betriebswichtige Arbeitsvorgänge vorbereiten, überwachen und regulieren.

	Ortsklasse		
	I	II	III
über 21 Jahre	71	68	65
> 20 >	64	62	59
> 19 >	56	54	51
> 18 >	49	48	45
> 17 >	42	41	39
> 16 >	35	34	32

Berufsgruppe VI:

Hilfswerker sind Arbeitnehmer, die mit einfachen Hilfsarbeiten beschäftigt werden, für die eine besondere Anlernung nicht erforderlich ist, so daß sie zeitweilig durch andere ungelernte Arbeitnehmer ersetzt werden können. Z. B. Hof- und Transportarbeiter, Emballagenwäscher.

	Ortsklasse		
	I	II	III
über 21 Jahre	67	65	61
> 20 >	60	58	55
> 19 >	53	51	49
> 18 >	47	46	43
> 17 >	40	39	37
> 16 >	33	32	31
unter 16 Jahren	23	22	21

Berufsgruppe VII:

Arbeiterinnen.

	Ortsklasse		
	I	II	III
über 21 Jahre	47	46	43
> 20 >	44	43	41
> 19 >	42	41	39
> 18 >	37	36	34
> 17 >	33	32	30
> 16 >	28	27	26
unter 16 Jahren	23	22	22

Arbeiterinnen, die eine den Berufsgruppen III und V entsprechende Tätigkeit verrichten, haben Anspruch auf 75 v. H. der für diese Gruppen geltenden Tariflöhne.

§ 21

Frauen- und Kinderzulagen

1. Verheiratete männliche Gefolgschaftsmitglieder erhalten für ihre nicht erwerbstätige Ehefrau und für jedes nicht erwerbstätige eheliche und jedes mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Kind der Ehefrau unter 18 Jahren je Arbeitsstunde eine Sozialzulage von 2 Rpf. Nicht erwerbstätig im Sinne dieser Vorschriften sind auch Kinder, die in Ausbildung begriffen sind und eine Erziehungsbeihilfe erhalten (Lehrlinge und in einem Anlernverhältnis Stehende).
2. Die Kinderzulage in 1. steht auch weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern, deren Ehemann nicht erwerbstätig ist, sowie verwitweten und geschiedenen Gefolgschaftsmitgliedern beiderlei Geschlechts zu, der geschiedenen Frau jedoch nur, wenn sie mit dem Kinde in Hausgemeinschaft lebt oder für den Unterhalt ganz oder überwiegend aufkommt.
3. Ledige weibliche Gefolgschaftsmitglieder haben Anspruch auf die Kinderzulage unter der Voraussetzung, daß sie mit dem Kinde in Hausgemeinschaft leben oder für den Unterhalt ganz oder überwiegend aufkommen.

Abschnitt V

Lohnordnung für die Textilindustrie

§ 22

Die nachstehende Lohnordnung gilt für gewerbliche Arbeitnehmer aller Ortsklassen in der gesamten Textilindustrie.

§ 23

Die Normalstundenlöhne für Arbeiten, die im Taglohn verrichtet werden, betragen:

Alter	männlich	weiblich
über 14 Jahre	21 Rpf.	20 Rpf.
> 15 >	22 >	21 >
> 16 >	24 >	22 >
> 17 >	27 >	24 >
> 18 >	32 >	25 >
> 19 >	37 >	29 >
> 20 >	42 >	32 >
> 23 >	49 >	36 >
> 25 >	53 >	40 >

Verheiratete über 20 Jahre erhalten den Lohn der über 25 Jahre alten Arbeiter bzw. Arbeiterinnen. Das gleiche gilt für geschiedene und verwitwete Arbeitnehmer mit Kindern.

§ 24

Der Verdienst der Akkordarbeiter(innen) wird ausschließlich nach folgenden Grundsätzen unter Außerachtlassung der in Abschnitt I § 4 über die Akkordarbeit erlassenen Vorschriften berechnet und bezahlt.

Der Verdienst der im Akkord beschäftigten Arbeitnehmer setzt sich zusammen aus dem Branchenlohn (siehe folgende Paragraphen) und einer Akkordzulage.

Der Leistungslohn (Akkordsatz, Stücklohn) ist in den einzelnen Betrieben so zu bemessen, daß die Hälfte der Akkordarbeiter im Durchschnitt einer Lohnperiode den im nachfolgenden Branchentarif ausgeworfenen Akkorddurchschnittslohn (Branchenlohn) verdienen können.

Die neben den folgenden Akkorddurchschnittslohn (Branchenlöhnen) zahlbaren Akkordzulagen für alle im Akkord beschäftigten Arbeitnehmer betragen:

Alter	männlich	weiblich
über 17 Jahre	1 Rpf.	0 Rpf.
> 18 >	2 >	1 >
> 19 >	3 >	2 >
> 20 >	6 >	3 >
> 23 >	7 >	4 >
> 25 >	9 >	5 >

Verheiratete über 20 Jahre erhalten den Lohn und die Akkordzulagen der über 25 Jahre alten Arbeiter bzw. Arbeiterinnen. Das gleiche gilt für geschiedene und verwitwete Arbeitnehmer mit Kindern.

§ 25

Es werden folgende Branchenlöhne (Akkorddurchschnittslohn) für die Baumwoll-, Woll-, Papier-, Jute-, Hanf-, Flachs- und Ramie-Spinnerei festgelegt:

Flyerin	43—45 Rpf. zuzüglich der Akkordzulage.
Troßlerin	
Weiferin, Facherin	
Zwirnerin	

Selfaktorspinner 54,5 Rpf. (dazu kommt in allen Fällen ohne Rücksicht auf das Alter die Akkordzulage für über 25jährige Arbeitnehmer).

In der Wollspinnerei gilt der Ansatz von 54,5 Rpf. bei Bedienung von nicht mehr als vier Selfaktoren. Bei Bedienung von mehr als vier Selfaktoren wird eine Zulage nach Vereinbarung innerhalb des Betriebes bezahlt.

Ansetzer bis 18 Jahre 75 v. H.	des Spinnerlohnes.
> 19 > 80 v. H.	
> 20 > 85 v. H.	
> 23 > 90 v. H.	

Spinner, welche Ansetzerdienste verrichten, erhalten 95 v. H. des Spinnerlohnes. Aufstecker in der Baumwollspinnerei erhalten Stundenlohn zuzüglich 10 v. H. des Spinnerlohnes. Die Ansetzer in der Wollspinnerei werden im Zeitlohn bezahlt, soweit der Selfaktorspinner nicht mehr als vier Selfaktoren bedient. Bei Bedienung von mehr als zehn Selfaktoren durch einen Spinner erhält der Oberansetzer jedes Selfaktorenspinners eine Zulage nach Vereinbarung innerhalb des Betriebes.

Strecker und Streckerin . Stundenl. zuzügl. 2 Rpf.	
Karderie (auch Streichgarn-Krempelei)	> > 2 >
bei Bearbeitung von bunter Baumwolle ..	> > 3 >
Baumwollkarderie bei Abfallarbeit	> > 3 >
Batteur	> > 6 >
bei Abfallarbeit	> > 7 >
Gelernte Kardenschleifer und Zylindermacher ..	> > 9 >

§ 26

Es werden folgende Branchenlöhne (Akkorddurchschnittslohn) für die Baumwoll-, Woll-, Papier-, Jute-, Hanf- und Flachsweberei festgelegt.

1. Rohweberei: Vierstuhlweber und Weberin:	49 Rpf. zuzügl. der Akkordzulage.
Weber und Weberin sonst	44 Rpf. zuzügl. der Akkordzulage.
2. Buntweberei: Weber und Weberin	
1. auf Stühlen bis zu 1,05 m breit	44 Rpf. zuzügl. der Akkordzulage.
2. auf Stühlen von 1,05—1,25 m breit	46 Rpf. zuzügl. der Akkordzulage.
3. auf Stühlen über 1,25 m breit	49 Rpf. zuzügl. der Akkordzulage.
3. Weber und Weberin auf mehr als vier Stühlen	54 Rpf. zuzügl. der Akkordzulage.
Andreherin	43 Rpf. zuzügl. der Akkordzulage.
Zettlerin	44 Rpf. zuzügl. der Akkordzulage.
Spulerin	41 Rpf. zuzügl. der Akkordzulage.
Schlichter, Stundenlohn zuzügl. 11 Rpf.	

Blattmacher und Kartenschläger sollen mindestens den Lohn des Schlichters erhalten.

In der Baumwollweberei sollen ausgesprochene Feger zum mindesten gleich dem Schlichter entlohnt werden; geltende Besserstellungen sollen erhalten bleiben.

§ 27

Es werden folgende Branchenlöhne (Akkorddurchschnittslöhne) für die Seidenspinnerei, Seidenzwirnererei und Nähseidenfabrikation festgelegt:

1. Seidenspinnerei:

Tambouren (Spreaders)	41—43 Rpf. zuzüglich der Akkordzulage.
Banc-à-broche (Flyr)	
Troßlerin	
Facherin (Doublieren)	
Zwirnerin	
Hasplerin	
Cordonnetputzerei	
Schappeputzerei	
Fillings	
Mechanische und Handkontrolle	
Nappeuse (Karden)	
Kämmerei (Zirkular)	
Frotteurs	
Erlerelei (Peignes)	
Etirages (Strecken)	
Wäscherei	

2. Seidenspinnerei und Nähseidenfabrikation:

Winderin	43 Rpf.
Putzerin	38 >
Dreherin	44 >
Zwirnerin	45 >
Spulerin, Hasplerin	40 >
Handspulerin	43 >
Etikettiererin und Einlegerin	38 >
Stränglerin und Sortiererin	43 >
Stränglerin	40 >
Gasiererin	44 >
Kartonagenarbeiterin	39 >

je zuzüglich der Akkordzulage.

§ 28

Es werden folgende Branchenlöhne (Akkorddurchschnittslöhne) für die Seidenweberei festgelegt:

1. Bandweber und -weberin

a) Stühle bis zu 3,60 m	45 Rpf.
b) Wechselstühle in jeder Breite vier- und mehrschiffig und Doppelladen zweischiffig	46 >
c) Stühle bis 5 m	49 >
d) Paarstühle	49 >
e) 1. Stühle von 7,20 m	53 >
2. Stühle bei 2/3 Besetzung	49 >

je zuzüglich der Akkordzulage.

2. Stoffweber und -weberin

a) bei glatter Ware	44 Rpf.
b) bei Jacquard-Ware	49 >
Andreherin, Einzieherin	43,5 >
Zettlerin	44 >

Winderin	43 Rpf.
Bandaufzieherin	43 >
Spulerin	43 >

je zuzüglich der Akkordzulage.

§ 29

Es werden folgende Branchenlöhne (Akkorddurchschnittslöhne) für die Gummibandweberei festgelegt:

Gummibandweber und -weberin

a) für kleine Stühle und leichte Artikel ..	49 Rpf.
b) für große Stühle und schwere Artikel ..	56 >

je zuzüglich der Akkordzulage.

§ 30

Es werden folgende Branchenlöhne (Akkorddurchschnittslöhne) für die Trikotagenbranche (Wirkerei und Strickerei) festgelegt:

Weber und Weberin	44 Rpf.
Flachrandweber und -weberin	49 >
Spulerin und Hasplerin	41 >
Zwirnerin	43 >
Motorstricker und -strickerin	44 >
Handmaschinenstrickerin	45 >
Zuschneiderin	43 >
Besetzerei, Kettlerei	44 >
Plätterei	43 >
Legerei	41 >
Handmaschinenstricker	56 >

je zuzüglich der Akkordzulage.

§ 31

Es werden folgende Branchenlöhne (Akkorddurchschnittslöhne) für die Färberei, Bleicherei und Ausrüstung für alle Stoffbranchen festgelegt:

1. Angelernte (Färber, selbständige Maschinenführer): Stundenlohn zuzüglich 3 Rpf. pro Stunde.
2. Baumwollausrüstungsanstalten. Die Arbeiter und Arbeiterinnen der Baumwollausrüstungsanstalten, welche in der Fabrikation beschäftigt sind und nicht im Akkord arbeiten, erhalten in den untersten drei Altersstufen (über 14 bis 16 Jahre) 2 Rpf., in den übrigen Altersstufen 3 Rpf. mehr als die unter § 23 aufgeführten Normalstundenlöhne.
3. Die Arbeiter in der Färberei, Bleicherei und Ausrüstung (auch die vorstehenden), welche regelmäßig in Nässe oder Dampf arbeiten, erhalten zum Stundenlohn (unabhängig von den Zulagen unter 1 und 2) eine Zulage von 1 Rpf.
4. Selbständige Färber, welche eine dreijährige Lehre durchgemacht haben, selbständige Appreteure in der Seidenindustrie, ebenfalls mit dreijähriger Lehrzeit: Stundenlohn zuzüglich 20 Rpf. (Zulage gemäß 3 ist hier einbegriffen).

§ 32

In allen Branchen erhalten Vorarbeiter und Vorarbeiterinnen zu dem Stundenlohn eine Zulage von 9 Rpf.

Abschnitt VI

Lohnordnung für die Sägewerke

§ 33

Die Lohnordnung erfaßt Sägewerksbetriebe, Spalt- und Hobelwerke.

§ 34

Die Arbeitnehmer werden in folgende Tätigkeitsgruppen eingeteilt:

Gruppe 1a: Hauptmaschinenführer (Vollgatter, Horizontalgatter, Blockbandsäge und Hobelmaschine), die in der Lage sind, kleinere Reparaturen an ihren Maschinen selbständig vorzunehmen, die das Sägeschärfen vollkommen beherrschen und die Rundholzeinteilung sowie Schnittwaren-Sortierung selbständig vornehmen können.

Arbeitnehmer, die eine der vorgenannten Tätigkeiten völlig selbständig ausüben.

Handwerker, die eine abgeschlossene Lehrzeit zurückgelegt haben.

Gruppe 1b: Sägewerksmeister, die einen Betrieb mit mehr als 30 Arbeitnehmer selbständig leiten, werden entsprechend ihren Leistungen, nach freier Vereinbarung bezahlt. Sie haben jedoch mindestens Anspruch auf den Lohn der Gruppe 1a mit einem Zuschlag von 20 v. H.

Gruppe 2: Sämtliche Arbeitnehmer, die Maschinen zu bedienen haben.
Schnittholz-Sortierer.

Gruppe 3: Platzarbeiter (Rundholz und Schnittholz) und sonstige Hilfsarbeiter.

Gruppe 4: Arbeiterinnen.

§ 35

Lohnordnung

Für die einzelnen Tätigkeitsgruppen gelten in den drei Ortsklassen folgende Stundenlöhne:

Lohngruppen	Ortsklassen		
	I Rpf.	II Rpf.	III Rpf.
Gruppe 1a			
über 23 Jahre	86	78	66
unter 23 »	83	76	64
Gruppe 2			
über 23 Jahre	75	68	58
von 20 bis 23 Jahren	72	65	55
unter 20 Jahren	58	52	44
Gruppe 3			
über 23 Jahre	70	63	53
von 20 bis 23 Jahren	68	61	51
unter 20 Jahren	56	50	43
Gruppe 4			
über 18 Jahre	43	39	33
unter 18 »	30	27	23

Abschnitt VII

Lohnordnung für das Holzgewerbe

§ 36

Die Lohnordnung gilt für nachstehende Gruppen des Holzgewerbes:

- a) Schreinereien, Modellschreinereien, Möbel- und Kleinmöbelfabriken aller Art, Betriebe zur Herstellung von Büromöbeln und Ladeneinrichtungen, Tischen, Schulmöbeln, Sitz- und Liegemöbeln, Schreinereien aller Art,
- b) Bauschreinereien, Glasereien, Rahmenmachereien,
- c) Musikinstrumentenherstellung soweit sie das Holzhandwerk betreffen,
- d) Betriebe zur Herstellung von Türen, Fenstern, Treppen, Laden- und Innenausbau, Rolläden und Jalousien,
- e) Holzbildhauereien, Schnitzereien, Drechslereien aller Art,
- f) Hobelwerke und Fräsereien,
- g) Betriebe der Zeichengerätefabrikation und Sportartikelfabrikation, Holzwaren- und Spielwarenfabrikation, Holzwerkzeugfabriken, Holzringfabriken, Betriebe zur Herstellung von Bilderrahmen, Leisten und Intarsien,
- h) Sargfabriken und Sargschreinereien,
- i) Bootsbauer,
- k) Stellmacher.

§ 37

Für die Lohnregelung werden die Arbeitnehmer in folgende Gruppen eingeteilt:

Fachkräfte,
Angelernte Kräfte,
Hilfskräfte.

Fachkräfte sind:

- a) Alle diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die die in ihrem Beruf in Frage kommende Lehrzeit durchgemacht haben:
Schreiner, Bildhauer, Drechsler, Stuhlbauer, Polierer, Maler und Lackierer, Schlosser und Elektromonteur.

b) Gelernte Schreiner, Tischler, Bildhauer, Drechsler und Stuhlbauer, soweit sie an den unter »c« genannten Maschinen beschäftigt werden.

c) 1. Maschinenarbeiter an Fräs-, Schlitz-, Kehl-, Abricht- und Zylinderschleifmaschinen sowie an Formatkreissägen, sofern sie drei Jahre an den obengenannten Holzbearbeitungsmaschinen als Maschinenarbeiter tätig gewesen sind und die für die Maschinen erforderlichen Schneidewerkzeuge selbst einstellen sowie ihre Maschine instandzuhalten haben;

2. Arbeiter an automatischen Maschinen, sofern sie drei Jahre als Maschinenarbeiter tätig gewesen sind, ihre Maschine selbst einstellen, die Schneidewerkzeuge selbst einsetzen und schärfen.

d) Maler, sofern sie eine mindestens dreijährige Tätigkeit dieser Art nachweisen, die erforderlichen Zutaten selbständig zusammenstellen und nach Farbmustern arbeiten, sowie Spachtler nach dreijähriger Tätigkeit.

e) Beizer, die selbständig die erforderlichen Zutaten zusammenstellen und nach Farbmustern arbeiten, sowie selbständige Polierer.

f) Furnierer, die die Furniere selbständig zuschneiden und zusammensetzen, sowie genügende berufliche Erfahrung in der Leim-, Furnier-, Holz- und Zulagenverwendung besitzen.

g) Selbständige Zusammensetzer und Fertigmacher.

h) Geprüfte Maschinisten, Heizer und Kraftfahrer, die als Metallarbeiter die in ihrem Beruf in Frage kommende Lehrzeit durchgemacht haben.

Angelernte Kräfte sind:

a) Alle, die nicht unter 1b oder 1c fallen, sofern sie eine einjährige Tätigkeit an Holzbearbeitungsmaschinen nachweisen, sowie alle Gefolgschaftsangehörigen, die Arbeiten verrichten, bei denen eine Anlernzeit erforderlich ist.

b) Alle unter 1d, e, f genannten Gefolgschaftsmitglieder, sofern sie eine einjährige Tätigkeit dieser Art nachweisen, sowie alle Gefolgschaftsangehörigen in Betrieben der Sitz- und Liegemöbelindustrie, die in der mechanischen Leimerei arbeiten oder für eine besondere Arbeit herangebildet sind, einschließlich derjenigen, die Stuhlteile zusammenbauen, sofern sie eine einjährige Tätigkeit in ihrer Spezialarbeit nachweisen.

Hilfskräfte:

Als Hilfskräfte gelten alle in den Betrieben Beschäftigten, die den Erfordernissen unter I und II nicht entsprechen oder den dort genannten Gefolgschaftsmitgliedern als Helfer beigegeben sind.

§ 38

In den drei Ortsklassen gelten folgende Stundenlöhne für die Arbeitnehmer:

Facharbeiter:	Lohngruppen	Ortsklassen		
		I Rpf.	II Rpf.	III Rpf.
	über 22 Jahre	78	73	70
	von 20 bis 22 Jahren	70	66	63
	> 19 > 20 >	62	58	56
	> 18 > 19 >	55	51	49
	> 16 > 18 >	39	37	35
	> 14 > 16 >	31	29	28

Angelernte Arbeiter:

über 22 Jahre	70	66	63
von 20 bis 22 Jahren	63	59	57
> 19 > 20 >	56	53	50
> 18 > 19 >	49	46	44
> 16 > 18 >	35	33	32
> 14 > 16 >	28	26	25

Hilfsarbeiter:

über 22 Jahre	62	58	56
von 20 bis 22 Jahren	56	52	50
> 19 > 20 >	50	46	45
> 18 > 19 >	43	41	39
> 16 > 18 >	31	29	28
> 14 > 16 >	25	23	22

Weibliche Arbeitskräfte erhalten in allen Gruppen 85 v. H. der Männerlöhne.

Abschnitt VIII

Lohnordnung für die Mühlenbetriebe

§ 39

Die Entlohnung erfolgt nach fünf Lohngruppen und vier Betriebsgrößenklassen.

In der Betriebsgrößenklasse

I wird ein Arbeitnehmer beschäftigt;

II werden zwei oder drei Arbeitnehmer beschäftigt;

III werden vier bis zehn Arbeitnehmer beschäftigt;

IV werden 11 und mehr Arbeitnehmer beschäftigt.

Lohngruppe 1: gelernte Müller, Handwerker, Maschinisten, Heizer und Kraftfahrer.

Lohngruppe 2: Fuhrleute, Beifahrer und ungelernete Arbeiter.

Lohngruppe 3: Jugendliche Arbeitnehmer bis zum 20. Lebensjahr mit Ausnahme der Lehrlinge.

Lohngruppe 4: weibliche Arbeitnehmer über 21 Jahre.

Lohngruppe 5: weibliche Arbeitnehmer unter 21 Jahren.

§ 40

Es gilt folgende Lohntabelle:

	Betriebsgrößen-Klassen			
	I	II	III	IV
	Wochenlöhne RM.			
Lohngruppe 1	34,—	36,—	38,40	40,50
> 2	32,30	34,20	36,50	38,50
> 3	27,20	28,80	30,70	32,40
> 4	23,80	25,20	26,90	28,35
> 5	20,40	21,60	23,05	24,30

Gesellen erhalten:

im 1. Jahr nach der Lehre 80 v. H. der Löhne in der Lohngruppe 1;

im 2. Jahr nach der Lehre 90 v. H. der Löhne in der Lohngruppe 1;

im 3. und den folgenden Jahren nach der Lehre die vollen Löhne der Lohngruppe 1.

Abschnitt IX

Lohnordnung für das Bäckerhandwerk und die Brotfabriken

§ 41

Die Mindestlöhne betragen:

	Ortsklassen		
	I	II	III
	Wochenlöhne RM.		
1. Für Gesellen oder Facharbeiter:			
a) Erster Gesell oder Facharbeiter	40,—	36,—	34,—
b) Geselle oder Facharbeiter			
über 21 Jahre	35,50	31,80	30,50
von 19 bis 21 Jahren	30,—	27,45	26,—
> 17 > 19 >	28,—	25,40	23,75
unter 17 Jahren	26,—	23,40	21,50
2. Für Facharbeiterinnen und Hilfsarbeiter			
über 21 Jahre	32,—	28,60	27,50
von 19 bis 21 Jahren	27,—	24,70	23,40
> 17 > 19 >	25,20	22,80	21,40
unter 17 Jahren	23,40	21,—	19,40
3. Für Hilfsarbeiterinnen			
über 21 Jahre	26,60	23,85	22,65
von 19 bis 21 Jahren	23,50	20,60	19,50
> 17 > 19 >	21,—	19,—	17,80
> 15 > 17 >	19,50	17,55	16,10
bis zu 15 Jahren	17,15	15,45	14,15

§ 42

Werden in einem Betrieb mindestens drei Gesellen oder Facharbeiter beschäftigt, so hat mindestens ein Geselle oder Facharbeiter Anspruch auf den Lohn eines ersten Gesellen oder Facharbeiters. Als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin sind in Brotfabriken alle Gesellen und Arbeitnehmer zu entlohnen, die überwiegend mit der Herstellung von Backwaren beschäftigt werden.

§ 43

Die obigen Löhne gelten für den Fall, daß Kost und Wohnung nicht gewährt wird. Soweit Kost und Wohnung gegeben werden, beträgt der Abzug hierfür von den obigen Lohnsätzen:

	Ortsklassen		
	I	II	III
	RM.		
Für Kost und Wohnung	14,—	12,60	11,90
Für Kost allein	10,50	9,45	8,90
Für Wohnung allein	3,50	3,15	3,—

An täglicher Kost wird gewährt:

Frühstück, Mittag- und Abendessen. Kaffee und Freibrot wird zum persönlichen Bedarf an alle Arbeitnehmer unentgeltlich verabreicht.

Abschnitt X

Lohnordnung für das Fleischerhandwerk

§ 44

Es werden folgende Tätigkeitsgruppen und Löhne festgesetzt:

	Ortsklassen		
	I	II	III
	Wochenlöhne		
	RM.		
1. Gehilfen unter 19 Jahre und im 1. Berufsjahr	25,—	22,—	20,—
2. Gehilfen über 19 Jahre und im 2. und 3. Berufsjahr	28,—	25,—	23,—
3. Gehilfen im 4. bis 6. Berufsjahr	33,—	29,—	26,—
4. Gehilfen mit sieben und mehr Berufsjahren	36,—	33,—	29,—

§ 45

Bei Gewährung von Kost und Wohnung dürfen von den obigen Wochenlöhnen in

Ortsklasse 1 bis zu	11,—	RM.
> 2 >	10,—	RM.
> 3 >	9,—	RM.

vom Lohn abgezogen werden.

Verheiratete Gesellen erhalten außer den oben genannten Sätzen für nicht gewährte Wohnung einen Wohnungszuschuß von 3,— bis 6,— RM. wöchentlich.

Abschnitt XI

Lohnordnung für Brauereien mit mehr als 20 Arbeitnehmern

(Großbrauereien)

§ 46

Es werden folgende Lohnklassen gebildet:

Lohnklasse I:

Brauer, Mälzer, Küfer, Handwerker, Maschinisten, Heizer mit mindestens einjähriger Betriebstätigkeit, Gespannfahrer und Führer kleinerer Kraftwagen unter 2 t Nutzlast (soweit Führerschein erforderlich) mit mindestens zweijähriger Berufstätigkeit (davon mindestens ein Jahr in Brauereibetrieben), Führer größerer Kraftwagen (soweit Führerschein erforderlich) mit mindestens halbjähriger Berufstätigkeit, Hilfsarbeiter, die im Sudhaus, Kühlhaus und Gärkeller dauernd Brauerdienste verrichten, ebenso nach zweimonatiger Tätigkeit ungelernete Darffaxen, Abfüller, Schlaucher, Faßausleuchter und Haufenwender.

Lohnklasse II:

Alle sonstigen nicht unter I fallenden Hilfsarbeiter im inneren Betrieb, Heizer, Gespannfahrer und Kraftwagenführer sowie Portiers, Kassenboten und Wächter.

Lohnklasse III:

Flaschenkeller-, Hof- und sonstige Arbeiter über 20 Jahre.

Lohnklasse IV:

Jugendliche zwischen 18 und 20 Jahren.

Lohnklasse V:

Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren und Arbeiterinnen jeden Alters.

§ 47

Für die einzelnen Lohnklassen gelten folgende Wochenlöhne:

Lohnklasse I	51,85	RM. pro Woche
Lohnklasse II	49,30	> > >
Lohnklasse III	46,70	> > >
Lohnklasse IV	36,30	> > >
Lohnklasse V	28,55	> > >

Brauer, Mälzer und Küfer erhalten im ersten Jahre nach bestandener Lehre 90 v. H. des Lohnes der Lohnklasse I.

§ 48

Die vorgenannten Löhne werden in allen Ortsklassen bezahlt.

Abschnitt XII

Lohnordnung für Brauereien mit 20 und weniger Arbeitnehmern
 (Kleinbrauereien)

§ 49

Es werden folgende Lohnklassen gebildet:

Lohnklasse I:

Brauer, Mälzer, Küfer, Maschinisten, Heizer und Kraftwagenführer.

Lohnklasse II:

Hilfsarbeiter, die dauernd Brauer- und Mälzerdienste verrichten, sowie Brauer, Mälzer und Küfer im Alter von 18 bis 20 Jahren.

Lohnklasse III:

Hilfsarbeiter und Fuhrleute.

Lohnklasse IV:

Jugendliche unter 20 Jahren, soweit sie nicht unter Lohnklasse II fallen.

§ 50

Für die einzelnen Lohnklassen gelten folgende Wochenlöhne:

Lohnklasse I	42,—	RM.	pro	Woche
Lohnklasse II	38,—	»	»	»
Lohnklasse III	33,—	»	»	»
Lohnklasse IV	28,—	»	»	»

§ 51

Die vorgenannten Löhne werden in allen Ortsklassen bezahlt.

§ 52

Für Kost und Wohnung darf höchstens 40 v. H. des Bruttolohnes in Abzug gebracht werden.

Abschnitt XIII

Lohnordnung für die Zigarettenindustrie

§ 53

Es gelten folgende Löhne:

1. Männliche Gefolgschaftsmitglieder

	Stundenlohn
a) Hilfsarbeiter	RM.
unter 18 Jahren	—,58
18—21 Jahre	—,76
über 21 Jahre	—,98
b) Arbeiter in den Tabakabteilungen und Packer	
unter 21 Jahren	—,84
über 21 Jahre	1,02
c) Tabakschneider, Vorfeuchter, Röster, Messerschleifer	1,06
d) Betriebshandwerker	
unter 21 Jahren	1,20
über 21 Jahre	1,46

e) Zigarettenmaschinenführer und Packmaschineneinrichter in der Ausbildung (6 Monate)	1,46
f) Zigarettenmaschinenführer und Packmaschineneinrichter	1,58

2. Weibliche Gefolgschaftsmitglieder.

a) Hilfsarbeiterinnen	
unter 18 Jahren	—,48
über 18 Jahre	—,62
b) weibliche Gefolgschaftsmitglieder in den Tabakabteilungen, an Zigaretten, Pack-, Banderoliermaschinen und sonstigen Produktionsmaschinen und Anlagen	—,66

3. Vorarbeiter und Vorarbeiterinnen erhalten einen Zuschlag von 20 v. H. auf den Lohn der betreffenden Abteilung.

Abschnitt XIV.

Lohnordnung für das Bau- und Baunebengewerbe

§ 54

Die nachstehende Lohnordnung gilt für alle gewerblichen Arbeitnehmer (Arbeiter) des gesamten Baugewerbes (Industrie und Handwerk) einschließlich des Straßenbaues, sowie der namentlich angeführten Baunebengewerbe.

§ 55

In den drei Ortsklassen gelten folgende Lohnsätze:

Lohntafel:

Berufsgruppe	Ortsklasse		
	I	II	III
	Rpf.	Rpf.	Rpf.
1. Maurer	80	75	70
Zimmerer	>	>	>
Schmiede	>	>	>
Schlosser	>	>	>
Mineure	>	>	>
Schreiner	>	>	>
Glaser	>	>	>
Maler	>	>	>
Zementfachtarbeiter	>	>	>
Maschinisten, die Störungen selbständig beseitigen können	>	>	>
Sonstige Handwerker mit abgeschlossener Lehre, sofern sie nicht in einer der folgenden Berufsgruppen aufgeführt sind	>	>	>
2. Einschaler	72	68	64
Eisenbieger	>	>	>
Eisenflechter	>	>	>
Rammer	>	>	>
Rohrleger	>	>	>
Heizer	>	>	>
Eisenbahnerbauarbeiter	>	>	>
Sonstige Maschinisten	>	>	>
3. Hilfsarbeiter aller Art	64	61	58
4. a) Steinhauer	90	85	80
Steinmetzen	>	>	>
Kanalmaurer	>	>	>
Schornsteinbauer	>	>	>
b) Feuerungsbauer	85	80	75
Schornsteinmaurer	>	>	>
Gipser	>	>	>
Stukkateure	>	>	>
Platten- und Fliesenleger	>	>	>
Terrazzo- und Mosaikarbeiter	>	>	>
Brunnenbauer	>	>	>
Pflasterer	>	>	>
Dachdecker	>	>	>

5. Vorarbeiter erhalten den Lohn ihrer Berufsgruppe zuzüglich 10 v. H. Hilfspolier und Hilfsschachtmeister erhalten den Lohn ihrer Berufsgruppe zuzüglich 20 v. H.

§ 56

Vorstehende Löhne werden bezahlt mit:

100 v. H. an Arbeitnehmer über 21 Jahre
 90 v. H. > > > 20 >
 80 v. H. > > unter 20 >
 70 v. H. > > > 17 >

§ 57

Zu den Löhnen sind folgende Erschwerniszuschläge für die Arbeitszeit zu zahlen, in der die Arbeitnehmer nachstehenden Erschwernissen ausgesetzt sind:

A. Im Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe, sowie für Zimmerei- und Abbruchbetriebe.

1. Arbeiten im Wasser und Schlammarbeit 20 v. H. sofern Wasserstiefel gestellt werden 10 v. H.
2. Schwarzarbeit 25 v. H.

Als Schwarzarbeit gilt: Das Ausrußen und Ausschlacken im Innern der Kessel, an Feuerbrücken und in Benutzung stehender Rauchkanäle, sowie die Reparatur an alten Aborten und neuen, die in Benutzung sind; weiter das Arbeiten in Räumen während der Zeit, in welcher dort gesundheits-schädliche Stoffe hergestellt werden oder wenn die Räume mit Rauch und Ruß geschwängert sind. Ferner das Abbrechen und Aufräumen von Brandhölzern bei Brandschäden.

3. Höhenzulage beim Aufstellen und Abbrechen freistehender Gerüste, sowie bei gefährlichen Arbeiten (bei Hallen, Sälen, Türmen ohne sichere Zwischendecke. Hochhäusern, soweit sie ohne Zwischengerüst hergestellt werden) in einer Höhe von mehr als 10 Metern, sowie für sämtliche Außenarbeiten in einer Höhe von mehr als 12 Metern über Bodenhöhe für Zimmerer 20 v. H. für die übrigen Arbeitnehmer 10 v. H.
4. Für Karbolineum-, Asphalt- und Teerarbeiten, für Arbeiten an frisch gestrichenen oder noch nicht abgetrockneten Hölzern, sowie das Verarbeiten von Brandhölzern 10 v. H.
5. Für Arbeiten in Schächten über 8 Meter Tiefe 10 v. H.
6. Für Tunnelarbeiten 15 v. H.

7. Für Arbeiten im Innern von Kanälen bei künstlicher Beleuchtung	10 v. H.
8. Für Arbeiter der Berufsgruppe 1 bei Abbrucharbeiten alter Bauten im Hochbau	10 v. H.
9. Für Arbeiten am Bohrhammer, Explosionsrammen, Aufbruchhammer (elektrisch oder mit Preßluft)	10 v. H.
10. Bei Arbeiten unter Druckluft, das sind Arbeiten in Senkkästen (Caissons) oder in mit Schleusen versehenen Taucherglocken oder ähnlichen Einrichtungen (wie z. B. Druckluftarbeiten mit Schutzschild, in denen der Luftdruck den äußeren Luftdruck übersteigt)	
bis zu 10 Meter Wassertiefe	20 v. H.
von 10—15 m Wassertiefe	30 v. H.
von 15—20 m Wassertiefe	45 v. H.
über 20 m Wassertiefe	65 v. H.

B. Im feuertechnischen Gewerbe.

1. Für Kunstgerüstarbeiten	15 v. H.
2. Für Abbrucharbeiten am Schornstein (bei Abbrucharbeiten vom Kunstgerüst aus wird nur die Zulage gemäß Ziffer 1 bezahlt).	
3. Für Schwarzarbeit	10 v. H.
(Schwarzarbeit ist Arbeit, bei der der Arbeitnehmer durch die Arbeitsweise mit Rauch, Ruß oder Asche in Berührung kommt.)	
4. Für heiße Arbeit	10 v. H.
(Heiße Arbeit ist Arbeit an kurze Zeit zuvor außer Betrieb gesetzten Feuerungen, wobei die Steine nicht mit bloßer Hand angefaßt werden können, ferner Arbeiten an in Betrieb befindlichen Feuerungen, sowie Arbeiten in Räumen, in denen die Temperatur dauernd über 40° Celsius, an der Arbeitsstelle gemessen, beträgt.)	
5. Für Säurearbeit	20 v. H.
Bei Stellung eines Schutzanzuges	10 v. H.
(Säurearbeit ist Arbeit, bei der die Arbeiter durch die Arbeitsweise mit Säure oder deren Dämpfen in Berührung kommen.)	
6. Für Arbeiten an einzeln zu reparierenden Öfen von in Betrieb befindlichen Batterien, sofern nicht mehr als zwei Kammern rechts und links von der zu reparierenden Kammer kaltgestellt werden und für Arbeiten an in Betrieb befindlichen Regeneratoren und Gaskanälen, sowie für das Anschließen der Öfen	20 v. H.

Diese Erschwerniszulagen bleiben bei der Feststellung der nach den §§ 2 und 5 dieser Verordnung zulässigen Höchstlöhne außer Betracht.

§ 58

A. Wegezeit- und Fahrgeidentschädigung.

Arbeitnehmer, die vom Betrieb auf eine Baustelle entsandt werden, die außerhalb ihres Wohnortes und vom Wohnort weiter als 5 km entfernt liegt als der Sitz des Betriebes vom Wohnort, erhalten eine Wegezeit- oder Fahrgeidentschädigung oder beides nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Ist Fahrtmöglichkeit vorhanden oder eingerichtet, so wird für die Fahrtstrecke nur das Fahrgeld bezahlt. Außerdem ist für den Weg zwischen Haltestelle und Baustelle die Wegezeitentschädigung von 4 Rpf. pro km zu bezahlen, wenn diese Wegstrecke mehr als 2 km beträgt. Ist keine Fahrtmöglichkeit vorhanden oder eingerichtet, so ist für den ganzen Weg die Wegezeitentschädigung von 4 Rpf. je km zu zahlen.

Für die Berechnung der Wegezeit- und Fahrgeldentschädigung ist der übliche Verkehrsweg zugrunde zu legen; maßgeblich ist die Entfernung vom Rathaus des betreffenden Wohnortes. Für die eingemeindeten Vororte ist das Rathaus des betreffenden Vorortes maßgebend.

B. Auslösung.

1. Eine Auslösung ist dem Arbeitnehmer, der seinen Wohnort unter Benutzung der zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel nicht täglich erreichen kann und außerhalb des Wohnortes übernachten muß, als Ersatz des Mehraufwands für Wohnung und Verpflegung je Kalendertag zu zahlen, wenn er von der Betriebsführung oder deren Beauftragten auf die Baustelle entsandt ist.

2. Während des Urlaubs wird die Auslösung nicht bezahlt.

3. Im Falle der Arbeitsversäumnis infolge Erkrankung wird die Auslösung bis zur Dauer von einer Woche gezahlt, wenn die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird und der Arbeitnehmer weder nach Hause fahren noch in einem Krankenhaus Aufnahme finden kann.

In allen anderen Fällen unverschuldeter Arbeitsversäumnis wird die Auslösung weitergezahlt, wenn die Arbeitsversäumnis nur einen Tag dauert; wenn sie länger dauert, nur für den ersten Tag. In den Fällen verschuldeter Arbeitsversäumnis ist keine Auslösung zu zahlen. In den Fällen unverschuldeter Arbeitsversäumnis, in denen nach Ziffer 1 und 2 keine Auslösung zu zahlen ist, sind dem Arbeitnehmer die fortlaufenden Unkosten für Wohnung an der Baustelle zu erstatten.

4 Die Höhe der Auslösung beträgt für verheiratete Arbeitnehmer das dreifache, für ledige das 1½fache des für die Baustelle festgesetzten Stundenlohnes des Maurers nach vollendetem 21. Lebensjahr.

Den verheirateten Arbeitnehmern stehen gleich verwitwete oder geschiedene Arbeitnehmer, die einen eigenen Hausstand führen sowie ledige, die mit Verwandten aufsteigender Linie, mit Geschwistern oder mit Pflegekindern gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teil aufbringen. Die Gewährung von Unterkunft an der Baustelle kann bis höchstens zu einem Drittel der Auslösung angerechnet werden.

5. Den Arbeitnehmern, die Auslösung erhalten, sind ferner zu zahlen:

a) für die Fahrt zum Antritt auf die Baustelle:

1. der volle in der Lohnordnung festgesetzte Stundenlohn, den der Arbeitnehmer auf der Baustelle erhält (jedoch ohne Zuschlag) für die Zeit der Anfahrt vom Wohnort zur aus-

wärtigen Baustelle bis zur Dauer von 8 Stunden, darüber hinaus die Hälfte des Stundenlohnes. Bei Entfernung von 150 km an ist die Zeit der Eilzugsfahrt zugrunde zu legen, soweit Eilzug benutzt werden kann, der D-Zug-Fahrt, soweit D-Zug benutzt werden kann.

2. Die Fahrtkosten 3. Klasse Eisenbahn; bei Entfernungen von 150 km an zuzüglich Eilzugzuschlag, soweit Eilzug benutzt werden kann, zuzüglich D-Zug-Zuschlag, soweit D-Zug benutzt werden kann.

3. Beförderungskosten für Gepäck und Handwerkszeug, sofern es aufgegeben werden muß.

b) Für die Rückfahrt nach Beendigung der Beschäftigungszeit auf der Baustelle gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen.

c) Während der Beschäftigungszeit auf der Baustelle sind im Falle der nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit die Rückfahrtkosten zum Wohnort zu bezahlen.

Abschnitt XV.

Lohnordnung für das Friseurhandwerk

§ 59

Die Mindestlöhne betragen:

a) in dem 1. Dienstjahr nach der Lehre wöchentlich	15,— RM.
in dem 2. Dienstjahr nach der Lehre wöchentlich	18,— RM.
b) für Gehilfen und Gehilfinnen (erste Kraft) wöchentlich	30,— RM.
für Gehilfen und Gehilfinnen (zweite Kraft) wöchentlich	25,— RM.
für Gehilfen und Gehilfinnen (dritte Kraft) wöchentlich	20,— RM.

c) Aushilfen erhalten für die Tage Montag bis Donnerstag den Tagessatz der entsprechenden Lohngruppe, für die Tage Freitag und Samstag sowie die Tage vor gesetzlichen Feiertagen:

ganztägig	8,— RM.
halbtägig (ab 14 Uhr)	5,— RM.

§ 60

Für die Gewährung von Kost und Wohnung dürfen höchstens 40 v. H. des Bruttolohnes in Abzug gebracht werden.

Abschnitt XVI.

Lohnordnung für das Putzmacherhandwerk
(Modistinnen)

§ 61

Die Stundenlöhne betragen für Gehilfen:

	Ortsklasse		
	I Rpf.	II Rpf.	III Rpf.
im 1. Jahr nach der Lehre	32	29	28
> 2. > > > > >	38	34	32
> 3. > > > > >	42	38	36
> 4. > > > > >	46	41	39
> 5. > > > > >	50	45	42
> 6.—8. Jahr nach der Lehre .	55	50	48
> 9. und den folgenden Jahren nach der Lehre	60	54	51
für erste Arbeiterinnen	72	65	61

Selbständige Leiterinnen eines Ateliers (Werkstatt) mit mindestens 15 Arbeitnehmern erhalten als Angestellte ein Monatsgehalt von mindestens 200,— RM.

§ 62

Anrechnung von Kost und Wohnung bleibt freier Vereinbarung überlassen. Auf keinen Fall darf jedoch für Kost und Wohnung mehr als

1,25 RM. in der Ortsklasse	I
1,10 > > > >	II
1,— > > > >	III

je Tag in Abzug gebracht werden.

Bei Gewährung von Kost ohne Wohnung können höchstens 2/3, bei Gewährung von Wohnung ohne Kost höchstens 1/3 der obigen Sätze abgezogen werden.

Abschnitt XVII.

Lohnordnung für das Schuhmacherhandwerk

§ 63

Es werden folgende Stundenlöhne festgelegt:

	Ortsklasse		
	I Rpf.	II Rpf.	III Rpf.
Gehilfen im 1. und 2. Jahre nach der Lehre	53	50	48
Gehilfen im 3. Jahre nach der Lehre	60	57	55
Gehilfen nach dem 3. Jahre nach der Lehre	70	67	64
Für Herstellung von Neuarbeit	77	74	70

§ 64

Die Anrechnung von Kost und Wohnung bleibt freier Vereinbarung überlassen. Auf keinen Fall darf jedoch für Kost und Wohnung mehr als 2,— RM. pro Tag in Abzug gebracht werden.

§ 65

Für Schnellbesohlanstalten und mechanische Werkstätten erhöhen sich die Stundenlöhne um 10 v. H.

Schäftestepperinnen erhalten 80 v. H. des Lohnes der männlichen Arbeiter in den betreffenden Altersklassen.

Abschnitt XVIII.

**Lohnordnung für Angestellte in der Landwirtschaft, im Bergbau,
in der Industrie und im Handwerk**

§ 66

Die nachstehenden Gehaltsätze gelten für sämtliche Angestellte, Werkmeister und Lehrlinge, die in der Landwirtschaft, im Bergbau, in der Industrie und im Handwerk im Elsaß beschäftigt werden. Sie gelten in sämtlichen Industriezweigen und Handwerksbetrieben, soweit nicht besondere Regelungen ergeben.

Die Gehälter für die einzelnen Berufsklassen werden für männliche und weibliche Arbeitnehmer gleichmäßig wie folgt nach Tätigkeitsgruppen festgelegt. Soweit Angestellte in einzelnen Gewerben oder Betrieben nicht ohne weiteres in eine Tätigkeitsgruppe eingereiht werden können, weil ihre Tätigkeitsmerkmale nachstehend nicht aufgeführt sind, ist ihre Eingruppierung dennoch unverzüglich durch den Arbeitgeber in enger Anlehnung an die genannten Tätigkeitsgruppen vorzunehmen. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, entsprechend der nachfolgenden Gruppierung seine Angestellten in diese Tätigkeitsgruppen einzureihen und jedem einzelnen Angestellten das Ergebnis der Eingruppierung innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Verordnung bekanntzugeben.

1. Lehrlinge und jugendliche Angestellte.

Lehrlinge im 1. Lehrjahr erhalten eine Erziehungsbeihilfe von 25,— RM. im Monat;

Lehrlinge im 2. Lehrjahr erhalten eine Erziehungsbeihilfe von 40,— RM. im Monat;

Lehrlinge im 3. Lehrjahr erhalten eine Erziehungsbeihilfe von 60,— RM. im Monat.

J 1

Jugendliche Angestellte mit Lehrzeit erhalten:

im 1. Jahr nach der Lehre 90,— RM. im Monat;

im 2. Jahr nach der Lehre 105,— RM. im Monat;

im 3. Jahr nach der Lehre 120,— RM. im Monat.

J 2

Jugendliche Angestellte ohne Lehre bis zum vollendeten 20. Lebensjahr erhalten nach vollendetem

15. Lebensjahr 45,— RM. im Monat

17. > 65,— > > >

19. > 85,— > > >

2. Kaufmännische Angestellte nach vollendetem**20. Lebensjahr.**

Es wird der Gehaltsregelung folgende Einteilung der kaufmännischen Angestellten zugrunde gelegt:

a) **Tätigkeitsgruppe K 1:** Angestellte ohne Berufsausbildung.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit vorwiegend schematischer oder mechanischer Tätigkeit.

Beispiele: Maschinenschreiber (innen) nach Vorlage und solche ohne Beherrschung der deutschen Kurzschrift, Vervielfältiger, Einhefter und Ableger, Telephonisten, Büro- und Kassendiener, Postabfertiger, Werkstattsschreiber, Stenotypisten und Stenotypistinnen (soweit sie die Voraussetzungen für K 2 nicht erfüllen).

Das Anfangsgehalt

beträgt 105,— RM. im Monat

das Richtgehalt 160,— > > >

b) **Tätigkeitsgruppe K 2:** Angestellte mit Berufsausbildung.

Berufsausbildung: Vollendete dreijährige Lehrzeit oder zweijährige Lehrzeit mit einem nachfolgenden weiteren Dienstjahr im Handelsgewerbe oder an Stelle der kaufmännischen Lehre: eine nach vollendetem 18. Lebensjahr zurückgelegte ununterbrochene praktische kaufmännische Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren.

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit.

Beispiele: Kaufmännische Angestellte, wie Stenotypisten und Stenotypistinnen, Hilfsbuchhalter, Kontoristen, Fakturisten, Korrespondenten, Lohnrechner, Werkstattsschreiber, Hilfskräfte in Registratur und Kartei, Hilfskräfte in der Auftragsbuchführung und Terminkontrolle, Hilfskräfte für den Versand, Registratoren, Lagerbuchführer, Lageristen, Hilfskräfte der Kalkulation und Statistik, Telephonisten, welche größere Zentralen bedienen, Telegraphisten, Sekretäre, Karteiführer, Rechnungsaussteller.

Das Anfangsgehalt

beträgt 130,— RM. im Monat

das Richtgehalt 180,— > > >

c) **Tätigkeitsgruppe K 3:**

Berufsausbildung: wie in K 2.

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die auf allgemeine Anweisung schwierigere Arbeiten selbständig erledigen.

Beispiele: Korrespondenten, Buchhalter, Lohnverrechner und Lohnbuchhalter, Lagerbuchhalter, Lagerverwalter, Registratoren, Vor- und Nachkalkulatoren, Preis- und Rechnungsprüfer für den Wareneingang, Rechnungsaussteller, Versender, Stenotypisten und Stenotypistinnen, Sekretäre, Karteiführer.

Das Anfangsgehalt

beträgt 180,— RM. im Monat

das Richtgehalt 240,— > > >

d) Tätigkeitsgruppe K 4:

Berufsausbildung: wie in K 2.

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte mit selbständiger Tätigkeit, welche umfangreiche kaufmännische Spezialkenntnisse und praktische Erfahrung erfordert.

Beispiele: Erste selbständige Korrespondenten, fremdsprachliche Korrespondenten, Stenotypisten und Stenotypistinnen für fremde Sprachen, erste selbständige Buchhalter, erste selbständige Lohnbuchhalter, selbständige Kassierer für Hauptkassen, erste selbständige Fakturisten, selbständige Einkäufer, selbständige Vor- und Nachkalkulatoren, erste selbständige Lagerverwalter großer Lager, erste selbständige Kontrollbeamte, Reisende, Registraturverwalter, erste selbständige Versender.

Das Gehalt beträgt 280,— RM. im Monat.

Nachsatz: Die Beherrschung der französischen Sprache in Wort, Schrift und Kurzschrift kann nicht als Voraussetzung für die Einreihung in die Tätigkeitsgruppe K 4 angesehen werden.

e) Tätigkeitsgruppe K 5:

Berufsausbildung: wie in K 2.

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte in verantwortlicher Stellung mit Dispositionstätigkeit oder mit Aufsichtsbefugnissen (über Angestellte der Gruppen K 1 bis K 4).

Das Gehalt beträgt 350,— RM. im Monat.

3. Technische Angestellte nach vollendetem 20. Lebensjahr.

Es wird der Gehaltsregelung folgende Einteilung der technischen Angestellten zugrunde gelegt:

Tätigkeitsgruppe T 1: Angestellte ohne Berufsausbildung.

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte mit vorwiegend schematischer oder mechanischer Tätigkeit.

Beispiele: Zeichner für einfache Arbeiten, Tabellenzeichner, Zeichnungspausen, techn. Zeichnungsregistratoren, Stücklistenschreiber, Laboratoriumsgehilfen und Werkstattschreiber.

Das Anfangsgehalt

beträgt 105,— RM. im Monat
das Richtgehalt 160,— > > >

Tätigkeitsgruppe T 2:

Berufsausbildung:

- abgeschlossene, mindestens dreijährige Lehre im Büro oder Betrieb eines industriellen Werkes oder in einem Handwerksbetrieb,
- eine nach vollendetem 18. Lebensjahr zurückgelegte mindestens vierjährige praktische Berufstätigkeit im technischen Büro.

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, welche mit einfachen technischen Arbeiten oder einfachen Analysen beschäftigt werden.

Beispiele: Techniker, Maßbildzeichner, Zeichner, kunstgewerbliche Zeichner, Meßgehilfen und Kurvenzeichner, Stücklistenschreiber, Laboranten, Photographen, Werkstattschreiber, technische Registratoren.

Das Anfangsgehalt

beträgt 130,— RM. im Monat
das Richtgehalt 180,— > > >

Tätigkeitsgruppe T 3:

Berufsausbildung: a) und b) wie in T 2.

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, welche auf Grund gegebener Unterlagen und allgemeiner Anweisungen schwierigere technische Arbeiten erledigen.

Beispiele: Techniker, Teilkonstruktoren, Projektoren, Offertingenieure und Ingenieure für Planbearbeitung, soweit sie infolge ihrer Tätigkeit nicht nach Beschäftigungsgruppe T 4 gehören, ferner Berechnungs-, Bestell-, Lager- und Termintechniker, Meßtechniker, technische Kalkulatoren, Preisberechner, Bautechniker, Betriebstechniker, 1. Photographen, 1. Laboranten, kunstgewerbliche Zeichner.

Das Anfangsgehalt

beträgt 180,— RM. im Monat
das Richtgehalt 240,— > > >

Tätigkeitsgruppe T 4:

Berufsausbildung: a) und b) wie in T 2 oder

- abgeschlossene Technikerausbildung nebst einer mindestens 12monatigen praktischen Berufsausbildung.

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, welche schwierigere technische Arbeiten selbständig erledigen, ohne daß dafür besondere Unterlagen oder Anweisungen gegeben werden.

Beispiele: Selbständige Konstrukteure, selbständige Kunstgewerbler, selbständige Projektoren und Offertingenieure, selbständige Berechnungs- und Versuchsingenieure, selbständige Laboratoriumsingenieure, Revisionsingenieure, Abnahmeingenieure, Statiker, selbständige Vor- und Nachkalkulatoren, selbständige Reise- und Montageingenieure, selbständige Bauführer und Bauingenieure, Betriebsassistenten, selbständige Ingenieure für Planbearbeitung, Architekten, Bestell- und Terminingenieure, Montageinspektoren.

Das Gehalt beträgt 300,— RM. im Monat.

Tätigkeitsgruppe T 5:

Berufsausbildung: a) und b) wie in T 2 oder

- Kenntnisse, welche eine Hochschulbildung zu vermitteln vermag, nebst einer mindestens 12monatigen praktischen Tätigkeit.

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, welche schwierige und hochwertige technische Arbeiten ausführen.

zu denen besondere theoretische Fachkenntnisse und mehrjährige Erfahrungen erforderlich sind.
Das Gehalt beträgt 400,— RM. im Monat.

4. Meister.

Tätigkeitsgruppe M 1: Meister im allgemeinen Betriebe.

Beispiele: Lager-, Hof-, Platz-, Lade-, Versand-, Pack-, Rangier-, Fuhr- und Transportmeister.

Das Gehalt beträgt 170,— RM. im Monat.

Tätigkeitsgruppe M 2: Meister im Produktionsbetriebe, die nicht die Vorbedingungen der Gruppe M 3 erfüllen.

Das Gehalt beträgt 230,— RM. im Monat.

Tätigkeitsgruppe M 3: Meister, die das Handwerk erlernt haben, in dem sie tätig sind und denen eine Berufsgruppe gelernter Arbeiter dieses Faches untersteht.

Das Gehalt beträgt 280,— RM. im Monat.

Tätigkeitsgruppe M 4: Obermeister.

Das Einkommen der Obermeister muß in angemessener Weise über das der ihnen unterstellten Meister hinausgehen.

5. Werkmeister in der Textilindustrie.

In der Textilindustrie gelten für die Einreihung der Meister ausschließlich folgende Beschäftigungsgruppen:

- a) **Obermeister:** ist derjenige, der nächst dem Unternehmer oder dessen Beauftragten mehrere Betriebsabteilungen eines Betriebes leitet.
- b) **Saalmeister in der Spinnerei und Weberei:** ist derjenige, dem nur einzelne Betriebsabteilungen unter Oberaufsicht des Obermeisters unterstehen und dem einzelne Meister unterstellt sind.
- c) **Meister:** ist derjenige, der die Aufsicht über eine Abteilung führt und für die Arbeit in derselben verantwortlich ist.
- d) **Hilfsmeister:** ist derjenige, der einen oder mehreren Meistern als Stütze beigegeben ist und zur selbständigen Vertretung des Meisters verwendet werden kann.

Die monatlichen Mindestgehälter für die einzelnen Beschäftigungsgruppen betragen:

I. Baumwollspinnerei, -weberei, -zwirnerei, Ramie-, Hanf-, Flachsspinnerei und Nähseidefabrikation:

1. Obermeister	318,— RM.
2. Saalmeister	218,— >
3. Meister	185,— >

II. Wollspinnerei und -weberei (Tuch- und Plüschfabrikation):

1. Meister	213,— RM.
2. Hilfsmeister	177,— >
3. Meister in Nebenabteilungen	171,— >

III. Seidenstoff-, Seidenband- sowie Gummibandfabrikation:

1. Obermeister	318,— RM.
2. Meister	190,— >
3. Hilfsmeister	177,— >

IV. Veredelung (Färberei, Bleicherei, Druckerei sowie Appretur und Ausrüstung):

1. Obermeister	392,— RM.
2. Meister	185,— >

Buntwebereizulage: Die Zulage für Meister in der Buntweberei beträgt monatlich 6,— RM.

§ 67

Zu den obigen Gehältern werden monatlich durch den Arbeitgeber folgende Sozialzulagen gewährt, die nicht über die Kompensationskassen zu verrechnen sind:

eine Familienzulage von 10,— RM. und eine Kinderzulage von 8,— RM. im Monat.

Die Familienzulage wird gezahlt an alle verheirateten Angestellten, an verwitwete und geschiedene Angestellte beiderlei Geschlechts, welche einen eigenen Hausstand führen, ferner an alle Angestellten, welche auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflichtung die einzigen Ernährer von Verwandten 1. Grades sind und mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Die Kinderzulage wird gewährt für jedes Kind (bis zur Höchstzahl von fünf Kindern einschließlich) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so hat nur der Teil Anspruch auf Familien- bzw. Kinderzulage, der überwiegend für den Unterhalt der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienmitglieder aufkommt.

§ 68

Die genannten Gehälter ermäßigen sich in der Ortsklasse II um 5 v. H., in der Ortsklasse III um 15 v. H.

§ 69

Soweit außer dem Anfangsgehalt noch ein Richtgehalt festgesetzt ist, muß das Richtgehalt nach fünfjähriger Zugehörigkeit zu dem gleichen Betrieb oder nach sieben Berufsjahren, beide Zeiten gerechnet vom vollendeten 20. Lebensjahre ab, erreicht sein. Innerhalb dieser Frist soll das Gehalt in angemessenen Zeitabständen erhöht werden. Mindestens einmal muß innerhalb der Frist eine angemessene Gehaltserhöhung gewährt werden.

Lohnordnung für Angestellte und Hilfsarbeiter im Groß- und Einzelhandel

§ 70

Diese Lohnordnung gilt für alle Angestellte und Hilfsarbeiter im Groß- und Einzelhandel einschließlich der Verbrauchergenossenschaften, für Lotterie- und Versandgeschäfte, Drogerien, alle Hilfsgewerbe des Handels, für das Verlagsgewerbe, das Möbel-, Transport-, Speditions- und Fuhrgewerbe und das Hafenumschlagsgewerbe.

Die Lohnordnung gilt auch für Angestellte in Treuhand-, Revisions-, Steuer-, Wirtschaftsprüfungs-Büros aller Art, für Angestellte, die bei Verbands- und sonstigen Organisationen tätig sind, soweit nicht eine besondere Regelung für einzelne Gruppen getroffen ist oder noch getroffen wird.

Die Lohnordnung gilt nicht für Angestellte und Arbeiter (innen) im Bank- und Versicherungsgewerbe.

§ 71

Die nachstehenden Gehälter für die einzelnen Berufsklassen gelten für männliche Arbeitnehmer. Bei weiblichen Arbeitnehmern darf ein Abschlag von 5 v. H. vorgenommen werden. Die Gehaltssätze für jugendliche Angestellte mit und ohne Lehre, sowie die Erziehungsbeihilfen dürfen bei weiblichen Arbeitnehmern nicht gekürzt werden. Soweit Angestellte in Einzelfällen nicht ohne weiteres in eine Tätigkeitsgruppe eingereiht werden können, weil ihre Tätigkeitsmerkmale nicht aufgeführt sind, ist eine Eingruppierung dennoch unverzüglich durch den Arbeitgeber in enger Anlehnung an die genannten Tätigkeitsgruppen vorzunehmen. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, entsprechend der nachfolgenden Gruppierung seine Angestellten in diese Tätigkeitsgruppen einzureihen und jedem einzelnen Angestellten das Ergebnis der Eingruppierung innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Verordnung bekanntzugeben.

1. Lehrlinge und jugendliche Angestellte.

Lehrlinge im 1. Lehrjahr erhalten eine Erziehungsbeihilfe

von RM. 20,— im Monat;

Lehrlinge im 2. Lehrjahre erhalten eine Erziehungsbeihilfe

von RM. 30,— im Monat;

Lehrlinge im 3. Lehrjahre erhalten eine Erziehungsbeihilfe

von RM. 45,— im Monat.

J 1

Jugendliche Angestellte mit dreijähriger Lehrzeit erhalten im

1. Jahr nach der Lehre RM. 80,— im Monat;

2. » » » » RM. 90,— im Monat;

3. » » » » RM. 100,— im Monat.

J 2

Jugendliche Angestellte ohne Lehre bis zum vollendeten 20. Lebensjahr erhalten

nach vollendetem 15. Lebensjahr

RM. 30,— im Monat

nach vollendetem 17. Lebensjahr

RM. 50,— im Monat

nach vollendetem 19. Lebensjahr

RM. 70,— im Monat

2. Angestellte.

Es wird der Gehaltsregelung folgende Einteilung der Angestellten zugrunde gelegt:

K 1: Angestellte ohne Berufsausbildung.

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte mit vorwiegend schematischer oder mechanischer Tätigkeit.

Beispiele: Maschinenschreiber (innen) nach Vorlage und solche ohne Beherrschung der deutschen Kurzschrift, Vervielfältiger, Einhefter und Ableger, Telephonisten, Büro- und Kassendiener, Postabfertiger, Werkstattschreiber, Stenotypisten und Stenotypistinnen (soweit sie die Voraussetzung für K 2 nicht erfüllen), Hilfskräfte im Verkauf.

In Versandgeschäften:

Angestellte für einfache Karteiarbeiten, wie Kontenabstellen und -sortieren, mechanische Zahlungs- und Rechnungsüberträge, Belegablage.

Angestellte für Adremaarbeiten, wie Prägen und Drucken der Adreßplatten.

Angestellte für einfache Lagerarbeiten, wie Waren auszeichnen und sortieren, einsortieren und abstreichen.

Angestellte für einfache Versandarbeiten, wie Verpackung, Warenaufmachung, Rechnungsschreiben nach Katalog (nicht Stenotypisten), sowie nach Art ihrer Arbeit diesen gleichzustellende Angestellte.

Das Gehalt in dieser Gruppe beträgt im Monat:

nach vollendetem 20. Lebensjahr	RM. 90,—
» » 21. » »	104,—
» » 22. » »	110,—
» » 25. » »	135,—
» » 28. » »	148,—

K 2: Angestellte mit Berufsausbildung.

Berufsausbildung: Vollendete dreijährige Lehrzeit oder zweijährige Lehrzeit mit einem nachfolgenden weiteren Dienstjahr im Handelsgewerbe oder an Stelle der kaufmännischen Lehre: eine nach vollendetem 18. Lebensjahr zurückgelegte ununterbrochene praktische kaufmännische Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren.

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit.

Beispiele: Kaufmännische Angestellte, wie Stenotypisten und Stenotypistinnen, Hilfsbuchhalter, Kontoristen, Fakturisten, Korrespondenten, Hilfskräfte in Registratur und Kartei, Registratoren, Lagerbuchführer, Lageristen, Hilfskräfte der Kalkulation und Statistik, Telephonisten, welche größere Zentralen bedienen, Telegraphisten, Sekretäre, Karteiführer, zweite Verkaufskräfte, Ladenkassierer, Angestellte für Warenaufnahme und Warenausgabe, Versand, Hilfskräfte für Dekoration.

Reisende.

Drogisten und Drogistinnen mit bestandener Drogistenprüfung. Ihnen werden Angestellte gleichgestellt, welche die Drogistenprüfung nicht abgelegt haben, aber spätestens am 31. Dezember 1937 10 Jahre als Angestellte in Drogerien tätig waren.

In Versandgeschäften:

Angestellte für Karteiarbeiten von kontrollierender Bedeutung und Registraturführung.

Lagerarbeiten, wie Lagerführung, Kommissionen zusammenstellen und Warenkontrolle.

Angestellte für Versandarbeiten, wie Sendungskontrolle, Stenographieren auf Diktat und perfektes Maschinenschreiben.

Angestellte für Buchhaltungsarbeiten einfacher Art nach allgemeiner Anweisung sowie nach Art ihrer Arbeit diesen gleichzustellende Angestellte.

Das Gehalt in dieser Gruppe beträgt im Monat:

nach vollendetem 20. Lebensjahr	RM.	100,—
>	>	21.
>	>	116,—
>	>	22.
>	>	132,—
>	>	25.
>	>	149,—
>	>	28.
>	>	165,—

K 3: Berufsausbildung wie in K 2.

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die auf allgemeine Anweisung schwierigere Arbeiten selbständig erledigen.

Beispiele: Korrespondenten, Buchhalter, Lagerbuchhalter, Lagerverwalter, Registratoren, Vor- und Nachkalkulatoren, Preis- und Rechnungsprüfer für den Wareneingang, Rechnungsaussteller, Versender, Stenotypisten und Stenotypistinnen, Sekretäre, Reisende, Karteiführer, erste Verkaufskräfte, zweite Dekorateurs, Ladenkassierer an Sammelkassen und solche, die neben ihrer Kassiertätigkeit mit buchhalterischen Arbeiten beschäftigt sind. Verkaufskräfte in Betrieben, in denen sie an Stelle des Betriebsführers oder einer Auf-

sichtsperson allein tätig sind, soweit sie über Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit hinaus persönlich haften.

In Drogerien: Filialverwalter (Alleingehilfen und erste Gehilfen in Filialen) ohne Einkaufsbefugnis.

Das Gehalt in dieser Gruppe beträgt im Monat:

nach vollendetem 20. Lebensjahr	RM.	149,—
>	>	25.
>	>	165,—
>	>	28.
>	>	198,—

K 4: Berufsausbildung wie in K 2.

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte mit selbständiger Tätigkeit, welche umfangreiche kaufmännische Spezialkenntnisse und praktische Erfahrung erfordert.

Beispiele: Erste selbständige Korrespondenten, fremdsprachliche Korrespondenten, Stenotypisten und Stenotypistinnen für fremde Sprachen, erste selbständige Buchhalter, selbständige Kassierer für Hauptkassen, erste selbständige Fakturisten, selbständige Einkäufer, selbständige Vor- und Nachkalkulatoren, erste selbständige Lagerverwalter großer Lager, Reisende, Registraturverwalter, erste selbständige Versender, erste Verkaufskräfte mit selbständiger Einkaufsbefugnis, stellvertretende Abteilungsleiter, erste Dekorateurs, Abteilungsleiter kleinerer Abteilungen, Filialleiter, Verkaufskräfte in Betrieben, in denen sie an Stelle des Führers des Betriebes oder einer Aufsichtsperson tätig sind und denen Angestellte oder Lehrlinge unterstehen.

In Drogerien: Filialleiter mit Einkaufsbefugnis, Geschäftsführer, selbständige Abteilungsleiter und Lagerverwalter, Vertreter im Gifthandel, ferner der erste geprüfte Fachdrogistengehilfe oder -gehilfin in Betrieben, deren Inhaber nicht Fachdrogisten sind.

Das Gehalt in dieser Gruppe beträgt im Monat:

nach vollendetem 20. Lebensjahr	RM.	231,—
>	>	28.
>	>	264,—

K 5: Berufsausbildung wie K 2.

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte in verantwortlicher Stellung mit Dispositionstätigkeit.

Beispiele: Filialleiter mit mehr als drei Angestellten oder Lehrlingen und Einkaufsbefugnis, Chefdekorateur, Bilanzbuchhalter, Bürochef, Einkäufer, Abteilungsleiter größerer Abteilungen, Filialleiter mit fünf und mehr Angestellten.

Das Gehalt beträgt RM. 330,— im Monat.

§ 72

Aushilfskräfte im Verkauf haben Anspruch auf die Bezahlung eines vollen Tagessatzes für jede an einem Kalendertag geleistete Arbeit.

Dieser Satz für die Aushilfe beträgt mindestens 5,— RM. Als Aushilfe gelten Verkaufskräfte, die nicht mindestens einen vollen Monat beschäftigt und nach den Tarifsätzen bezahlt werden.

§ 73

Zu den Gehältern werden den Angestellten monatlich folgende Sozialzulagen gewährt:

Familienzulage	15,— RM.
Alleinstehendenzulage	10,— »

Die Familienzulage wird bezahlt an alle verheirateten Angestellte, an verwitwete und geschiedene Angestellte beiderlei Geschlechts, welche einen eigenen Haushalt führen, ferner an alle Angestellte, welche auf Grund gesetzlicher Unterhaltsverpflichtung die einzigen Ernährer von Verwandten ersten Grades sind und mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben. Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so hat nur der Teil Anspruch auf Familienzulage, der überwiegend für den Unterhalt der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienmitglieder aufkommt.

§ 74

Die genannten Gehälter ermäßigen sich in der Ortsklasse II um 5 v. H., in der Ortsklasse III um 15 v. H.

§ 75

Handelshilfsarbeiter haben in der Ortsklasse I auf folgende Stundenlöhne Anspruch:

	männlich	weiblich
über 23 Jahre	62 Rpf.	40 Rpf.
» 20 »	56 »	40 »
» 18 »	47 »	36 »
» 16 »	37 »	30 »
unter 16 Jahren	31 »	25 »

Die Löhne in der Ortsklasse II ermäßigen sich um 5 v. H., in der Ortsklasse III um 10 v. H.

Abschnitt XX

Schlußbestimmungen

§ 76

In jedem Betrieb, der von der vorliegenden Verordnung erfaßt wird, sind die Abschnitte I und XX und die Abschnitte, die den Betrieb betreffen, an sichtbarer Stelle in den Betriebsräumen anzuschlagen. In größeren Betrieben ist durch mehrfachen Anschlag dafür Sorge zu tragen, daß jeder Arbeitnehmer die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Bestimmungen hat.

§ 77

Ausnahmen von der vorliegenden Verordnung können auf begründeten Antrag durch den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder durch die von ihm beauftragten Stellen zugelassen oder angeordnet werden.

§ 78

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die die Vorschriften dieser Verordnung oder ihre Durchführungsbestimmungen umgangen werden.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder ihren Durchführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Ordnungsstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft, soweit nicht andere Gesetze eine höhere oder andere Strafe androhen. Außerdem kann die Schließung des Betriebes auf Zeit oder Dauer verfügt oder die Weiterführung des Betriebes von Auflagen abhängig gemacht werden. Den Schuldigen kann die Tätigkeit oder die Betriebsführung auf Zeit oder Dauer untersagt werden.

§ 79

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die Anordnungen zur Ergänzung, Änderung und Durchführung dieser Verordnung.

§ 80

Die Verordnung tritt mit Beginn des Lohn- oder Gehaltsabrechnungsabschnitts für jeden einzelnen Arbeitnehmer in Kraft, in den der 21. Oktober 1940 fällt.

Straßburg, den 18. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler.